

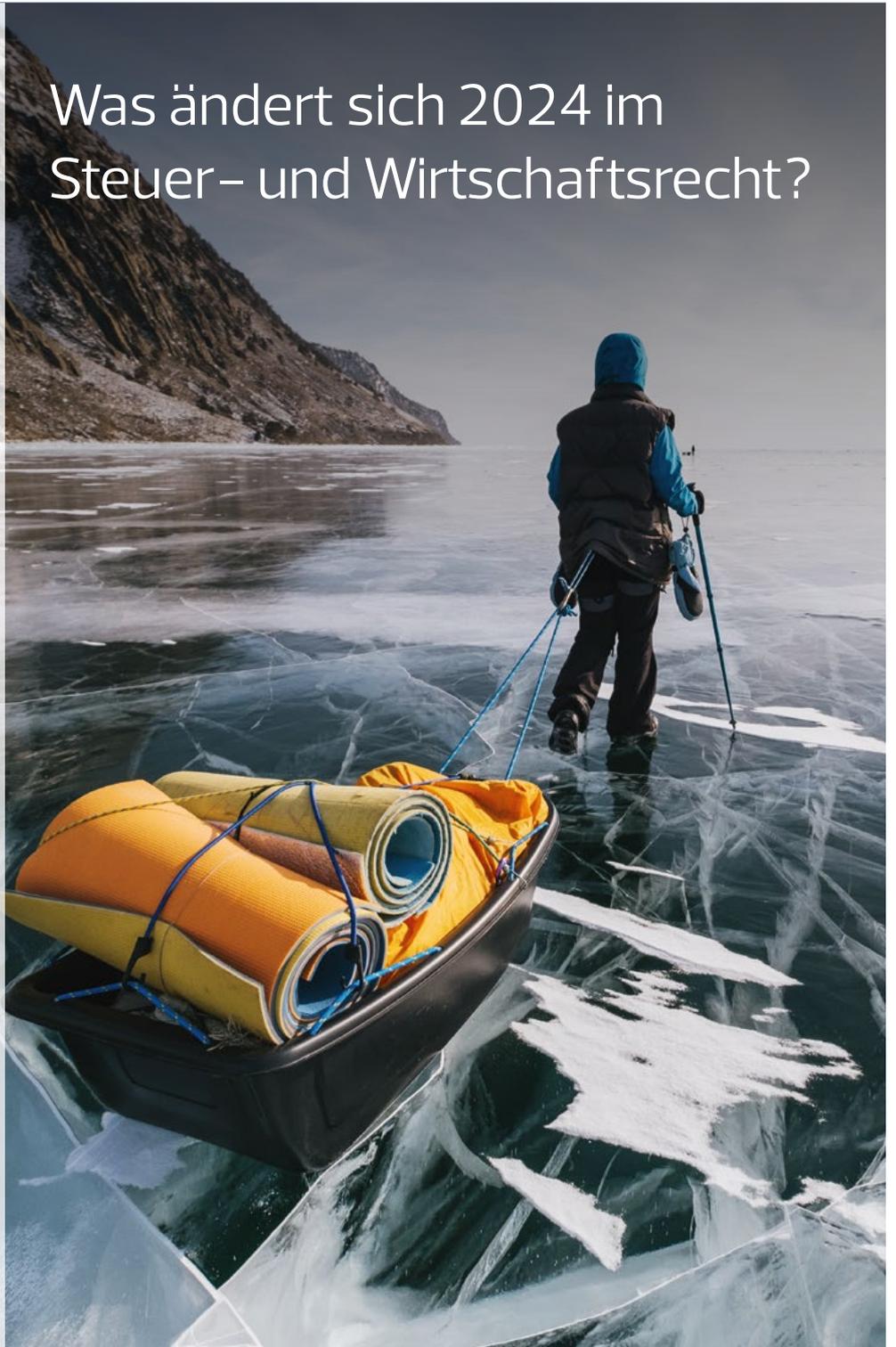
novus

Künstliche Intelligenz – so verändern Chat GPT & Co. unsere Arbeitswelt

Verrechnungspreise: Vereinfachte Preisbildung für Routinevertriebstätigkeiten ab 2024?

Grunderwerbsteuer: Drohende Mehrfachbesteuerung durch neue Zurechnungserlasse und anstehende Gesetzesanpassungen zum Inkrafttreten des MoPeG

Was ändert sich 2024 im Steuer- und Wirtschaftsrecht?



Inhalt

SEITE

IM FOCUS

Was ändert sich 2024 im Steuer- und Wirtschaftsrecht?	4
---	---

IM GESPRÄCH

Künstliche Intelligenz – so verändern Chat GPT & Co. unsere Arbeitswelt	9
---	---

STEUERRECHT

Gesetzgebung

Wachstumschancengesetz geht in Vermittlungsausschuss	11
Zukunftsfinanzierungsgesetz passiert Bundesrat	11
Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz im Bundestag beschlossen	11

Unternehmensbesteuerung

Bewirtungskosten oder Aufmerksamkeiten	12
Kein Betriebsausgabenabzug für „Supersportwagen“	12
Relevanter Zeitpunkt des Bestehens einer Schachtelbeteiligung bei Anteilstausch	13
Abzugsverbot für Übernahmeverlust bei Verschmelzung	13
Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Aufwendungen für Ferienimmobilien zur Weitervermietung	14
Verlängerung der steuerlichen Billigkeitsmaßnahmen zur Unterstützung von durch den Ukrainekrieg Geschädigten	14
Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes der Aussetzungszinsen	15
BFH abermals zur Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen	15

Arbeitnehmerbesteuerung

Grundlohn bei steuerfreien Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit	15
--	----

Umsatzsteuer

Keine unentgeltliche Zuwendung durch Gewährung einer Abo-Prämie	16
Vereinnahmungszeitpunkt bei Überweisungen	16
Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft in Insolvenzfällen	17
Fiskalvertretung im Umsatzsteuerrecht	17

Internationales Steuerrecht – Brisant

Verrechnungspreise: Vereinfachte Preisbildung für Routinevertriebstätigkeiten ab 2024?	18
--	----

Internationales Steuerrecht – News

Verfassungs- und unionsrechtliche Zweifel an der Niedrigsteuerschwelle der Hinzurechnungsbesteuerung	19
Richtlinie zur Förderung der Zusammenarbeit nationaler Steuerbehörden (DAC 8) verabschiedet	19

Erbschaftsteuer

Verwaltungsvermögen: Rückausnahmen bei Grundstücksüberlassung	20
Rückwirkende Anwendung von §§ 13a und 13b ErbStG ab dem 01.07.2016	21
Ausschluss der Erbschaftsteuerbefreiung bei Mietwohngrundstücken in Drittstaaten europarechtswidrig	21
DBA Schweden nach Abschaffung der schwedischen Schenkungsteuer	22

Immobilienbesteuerung – Brisant

Grunderwerbsteuer: Drohende Mehrfachbesteuerung durch neue Zurechnungserlasse und anstehende Gesetzesanpassungen zum Inkrafttreten des MoPeG	22
--	----

Immobilienbesteuerung – News

Fremdwährungsverlust aus Zins-Währungs-Swap bei Vermietungseinkünften	23
---	----

Inhalt

SEITE

■ GRÜNE SEITE

Der Einwegkunststofffonds oder die „Plastiksteuer“ in Deutschland 24

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen von Unternehmen und Konzernen 26

ESMA: Prüfungsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2023 27

#vieleStimmen.einTeam

Florian Riedl: Als Team gewinnen und verlieren wir gemeinsam 28

■ ZIVILRECHT

Vertragsrecht

Aufklärungspflichten von Immobilienverkäufern 30

Gesellschaftsrecht

Gesetzentwurf eines Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes: Weitere Verschärfungen beim Transparenzregister 30

Keine Bestellung eines Ergänzungspflegers bei schenkweiser Übertragung eines Kommanditanteils an Kind erforderlich 31

Vereinbarung einer variablen Geschäftsführer-Vergütung nur für die Dauer der Bestellung unwirksam 31

Insolvenzrecht –Brisant

Was ist das eigentlich ...Eigenverwaltung? 32

Insolvenzrecht – News

Gerichtliche Überprüfung eines Restrukturierungsplans 33

Sofortige Beschwerde gegen Unternehmensrestrukturierungsplan 33

Arbeitsrecht

Verteilung der Arbeitszeit bei Teilzeittätigkeit 34

Arbeit auf Abruf: Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit 34

Rückforderung von Kurzarbeitergeld bei Leistungsantrag für Gekündigte 35

Sozialversicherungs-Rechengrößen-Verordnung 2024 35

■ GLOBAL

RSM ...in Spanien 36

■ INTERN

Frohe Weihnachten! 38



Was ändert sich 2024 im Steuer- und Wirtschaftsrecht?

Die deutsche Wirtschaft steht angesichts multipler Krisen vor großen Herausforderungen. Eine zunächst erhoffte Konjunkturerholung lässt bislang auf sich warten. Die Bundesregierung versucht gegenzusteuern und hat einige steuerrechtliche Regelungen auf den Weg gebracht, die zum Jahreswechsel in Kraft treten sollen. Neben diesen derzeit aber noch nicht final verabschiedeten Gesetzesänderungen greifen zum Jahreswechsel noch zahlreiche weitere Modifizierungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die Stand 24.11.2023 voraussichtlichen, wesentlichen Änderungen, wobei insb. auf die Verhandlungen des Vermittlungsausschusses zum Wachstumschancengesetz zu achten sein wird.

ÄNDERUNGEN IM STEUERRECHT BILANZIERUNG

Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Ab 2024 soll für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) eine Höchstgrenze von 1.000 Euro (statt bislang 800 Euro) gelten, § 6 Abs. 2 EStG-E.

Befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt werden, soll die wieder eingeführte degressive Abschreibung i. H. v. bis zum 2,5-fachen der linearen Abschreibung, höchstens 25 %, in Anspruch genommen werden können, § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E.

Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG

Unternehmen mit einem Gewinn von nicht mehr als 200.000 Euro können für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter unter weiteren Voraussetzungen eine Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG geltend machen. Diese Sonderabschreibung soll für nach dem 31.12.2023 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter 50 % statt bisher 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen, § 7g Abs. 5 EStG-E.

Gewinnermittlung

Privatnutzung betrieblicher E-Fahrzeuge

Bei rein elektrischen Fahrzeugen, die dem Unternehmer oder einem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen, ist derzeit für die Ermittlung des Werts der Privatnutzung sowohl nach der Ein-Prozent-Methode als auch nach der Fahrtenbuchmethode ein Viertel des Bruttolistenpreises heranzuziehen, sofern dieser 60.000 Euro nicht übersteigt. Für nach dem 31.12.2023 angeschaffte Firmenfahrzeuge soll diese Wertgrenze auf 70.000 Euro angehoben werden, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG-E.

Als Betriebsausgaben abziehbare Geschenke

Für nach dem 31.12.2023 beginnende Wirtschaftsjahre soll die Freigrenze, bis zu der Geschenke an Geschäftspartner als Betriebsausgaben abziehbar sind, statt derzeit 35 Euro dann 50 Euro betragen, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG-E.

Zinsschranke

Die Zinsschrankenregelung gemäß § 4h EStG-E soll mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2024 u. a. dahingehend verschärft werden, dass

- ▶ der Kreis der erfassten Aufwendungen (und teilweise auch Erträge) ausgedehnt wird,
- ▶ ein EBITDA-Vortrag neben bisherigen Beschränkungen auch dann nicht berücksichtigt werden kann, wenn die Zinserträge in dem betreffenden Wirtschaftsjahr die Zinsaufwendungen übersteigen und
- ▶ ein EBITDA- und ein Zinsvortrag bei Veräußerung oder Aufgabe eines Teilbetriebs anteilig untergeht.

Finanzierungsbeziehungen im multinationalen Konzern

Ebenfalls mit Wirkung ab 2024 soll eine Regelung zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehungen, insb. Darlehensgewährungen, innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe eingeführt werden, § 1 Abs. 3d AStG-E. Zudem sollen funktions- und risikoarme Finanzdienstleistungen innerhalb einer solchen Unternehmensgruppe definiert werden, für die entsprechend nur eine geringe Vergütung als fremdvergleichskonform anzusehen ist, § 1 Abs. 3e AStG-E. Diese nur auf grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehungen innerhalb eines Konzerns anzuwendenden Regelungen wurden in die durch den Bundestag beschlossene Gesetzesfassung anstelle der zunächst im ursprünglichen Entwurf des Wachstumschancengesetzes vorgesehenen Zinshöhenschranke aufgenommen.

Verlustnutzung

Verlustrücktrag

Die derzeit befristet bis Ende 2023 angehobenen Höchstbetragsgrenzen für den steuerlichen Verlustrücktrag von 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung sollen bis 2025 weitergelten. Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 ist dann allerdings eine Halbierung dieser Höchstbeträge vorgesehen, § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG-E.

Darüber hinaus soll der Verlustrücktrag ab dem Veranlagungszeitraum 2024 zeitlich von zwei auf drei Jahre ausgedehnt werden. Er wäre damit bis in den dritten vorangegangenen Veranlagungszeitraum möglich, § 10d Abs. 1 Satz 2 EStG-E.

Verlustvortrag

Die sog. Mindestbesteuerung bei Nutzung eines Verlustvortrags soll befristet von 2024 bis 2027 gesenkt werden. Unverändert soll dann ein vorgetragener Verlust bis zu 1 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung 2 Mio. Euro) vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen

werden können. Der Verlustabzug vom verbleibenden Gesamtbetrag der Einkünfte soll aber bis zu 75 % (statt derzeit 60 %) des Gesamtbetrags der Einkünfte möglich sein, § 10d Abs. 2 EStG-E.

Optionsmodell

Bisher können nur Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften bis 30.11. mit Wirkung für den nachfolgenden Veranlagungszeitraum einen Antrag auf Anwendung der Körperschaftsbesteuerung stellen. Die Antragstellung zur Nutzung dieses Optionsmodells soll künftig auch eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts offenstehen. Zudem sollen auch neu gegründete Gesellschaften für deren erstes Wirtschaftsjahr das Optionsmodell nutzen können, § 1a Abs. 1 Satz 1 bis 4 KSt-E.

Klimaschutz-Investitionsprämie

Mit einer Klimaschutz-Investitionsprämie von bis zu 30 Mio. Euro sollen Anreize für unternehmerische Investitionen zur Senkung des Energieverbrauchs gesetzt werden. Förderfähig sollen dabei die Anschaffung und die Herstellung neuer abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie Maßnahmen an bestehenden beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sein, die zu nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen. Diese Wirtschaftsgüter sollen in einem von einem zertifizierten Energieberater oder ggf. dem unternehmenseigenen Energiemanager erstellten Energieeinsparkonzept enthalten sein müssen und die Energieeffizienz der betrieblichen Tätigkeit über bestehende EU-Vorgaben hinaus verbessern, § 2 Klimaschutz-InvPG-E.

Begünstigt sollen Investitionen sein, die im Zeitraum nach dem 29.02.2024 begonnen und vor dem 01.10.2030 abgeschlossen werden, § 3 Abs. 1 Klimaschutz-InvPG-E.

Forschungszulage

Ab 2024 soll die bestehende steuerliche Forschungsförderung deutlich ausgeweitet werden. So sollen Eigenleistungen des Unternehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben statt mit 40 Euro pro geleisteter Arbeitsstunde ab 01.01.2024 mit 70 Euro berücksichtigt werden können, § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 FZulG-E. Zudem ist vorgesehen, dass in nach dem 31.12.2023 beginnenden Wirtschaftsjahren auch ein der AfA entsprechender Teil der Anschaffungs- und Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu den förderfähigen Aufwendungen zählt, sofern die Wirtschaftsgüter ausschließlich eigenbetrieblich verwendet werden und für das Forschungsvorhaben erforderlich sind, § 3 Abs. 3a FZulG-E.

Bei nach dem 31.12.2023 in Auftrag gegebenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sollen die Kosten der Auftragsforschung mit 70 % statt bisher 60 % gefördert werden, § 3 Abs. 4 Satz 2 FZul-E.

Schließlich soll der Höchstbetrag der Bemessungsgrundlage ab 01.01.2024 verdreifacht werden und damit bis zu 12 Mio. Euro betragen, § 3 Abs. 5 FZulG-E.

Um die für einen Veranlagungszeitraum festgesetzte Forschungszulage zeitnah zu berücksichtigen, sollen ab 01.01.2024 Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen auf Antrag für den letzten noch nicht veranlagten Zeitraum angepasst werden können, sofern dies im Festsetzungszeitpunkt möglich ist, § 10 Abs. 2a FZulG-E.

Unternehmen der Immobilienbranche

Einführung einer degressiven Abschreibung für neue Wohngebäude

Wird nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 mit der Herstellung von Wohngebäuden im EU-/EWR-Raum begonnen, soll eine degressive AfA von 6 % anstelle der linearen Gebäude-AfA von 3 % genutzt werden können. Beim Erwerb von Wohngebäuden soll die degressive AfA genutzt werden können, wenn innerhalb des vorgenannten Zeitraums der Kaufvertrag rechtswirksam abgeschlossen wird und diese Anschaffung bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erfolgt, § 7 Abs. 5a EStG-E.

Grunderwerbsteuerliche Begünstigungen bei Übertragungen von/auf die Gesamthand

Wird ein Grundstück aus dem Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft auf einen Gesellschafter oder umgekehrt von einem Gesellschafter auf die Gesamthand übertragen, fällt keine Grunderwerbsteuer an, soweit der Gesellschafter am Gesamthandsvermögen beteiligt ist. Diese Steuerbefreiung entfällt jedoch, sofern sich der Anteil des Gesellschafters am Gesamthandsvermögen innerhalb der folgenden zehn Jahre mindert, §§ 5, 6 GrEStG.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (kurz MoPeG) wird mit Wirkung zum 01.01.2024 zivilrechtlich das Gesamthandsprinzip aufgegeben. Um Zweifel an daraus resultierenden steuerlichen Folgen für die vorgenannte Begünstigung zu beseitigen, ist eine gesetzliche Fiktion vorgesehen, wonach in 2024 bei einer rechtsfähigen Personengesellschaft für grunderwerbsteuerliche Zwecke weiterhin von einer Gesamthand und von Gesamthandsvermögen auszugehen ist, § 24 GrEStG-E. Somit hätte die zivilrechtlich geänderte Rechtslage in 2024 weder Auswirkungen auf bereits in der Vergangenheit in Anspruch genommene Vergünstigungen nach §§ 5, 6 GrEStG, noch wäre die Inanspruchnahme dieser Vergünstigungen

bei Grundstücksübertragungen in 2024 von bzw. auf die Personengesellschaft auf bzw. vom Gesellschafter verwehrt.

Internationales Steuerrecht

Einführung einer globalen Mindeststeuer

Die EU-rechtlichen Vorgaben zur Einführung der globalen Mindeststeuer sollen ab 2024 in nationales Recht überführt werden und zur Anwendung kommen. Multinationale aber auch nationale Konzerne mit einem Gesamtjahresumsatz von mindestens 750 Mio. Euro in mindestens zwei von vier vorangehenden Geschäftsjahren sind dann nach dem neu einzuführenden Mindeststeuergesetz verpflichtet, erstmals für das nach dem 31.12.2023 beginnende Wirtschaftsjahr zu überprüfen, ob der Gewinn aller in einer Jurisdiktion ansässigen Gruppenmitglieder einer effektiven Besteuerung von mindestens 15 % unterliegt. Liegt die effektive Steuerbelastung darunter, ist ein entsprechender Steuererhöhungsbetrag abzuführen. Dies soll regelmäßig auf Ebene der Konzernmutter erfolgen müssen.

Quellensteuereinbehalt bei Vergütungen für Rechteüberlassungen

Werden für die Überlassung von Rechten an den Vergütungsgläubiger, der nicht der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegt, Vergütungen gezahlt, muss der Vergütungsschuldner grundsätzlich Quellensteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Diese Pflicht besteht bislang nicht, wenn die Vergütungen an den Vergütungsgläubiger im Kalenderjahr maximal 5.000 Euro betragen. Der Schwellenwert soll sich ab 2024 auf 10.000 Euro erhöhen, § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG-E.

Arbeitnehmer

Steuerliche Begünstigung von Mitarbeiterbeteiligungen

Die steuerlichen Begünstigungen für Mitarbeiterbeteiligungen werden durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz mit Wirkung ab 2024 verbessert, indem

u. a. der steuerliche Freibetrag für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers von 1.440 Euro auf 2.000 Euro angehoben wird, § 3 Nr. 39 EStG.

Betriebsveranstaltungen

Lohnsteuerlich liegt derzeit kein Arbeitslohn der an einer Betriebsveranstaltung teilnehmenden Arbeitnehmer vor, soweit die Zuwendungen den Freibetrag von 110 Euro nicht übersteigen. Dieser Freibetrag kann für zwei Veranstaltungen im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Er soll ab 2024 auf 150 Euro angehoben werden, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG-E.

Umsatzsteuer

Auslaufen der Senkung der Mehrwertsteuersätze in der Gastronomie

Die durch das Corona-Steuerhilfegesetz und weitere Gesetze eingeführte Senkung des Mehrwertsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen läuft zum 31.12.2023 aus. Ab 01.01.2024 gelten wieder die regulären Mehrwertsteuersätze von 19 %.

Umsatzsteuerliche Erleichterungen

Ab 2024 sollen folgende Schwellenwerte modifiziert werden:

	Bis 2023	Ab 2024
Befreiung von der Verpflichtung der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen, § 18 Abs. 2 Satz 3 UStG-E	Steuer im Vorjahr von nicht mehr als 1.000 Euro	Steuer im Vorjahr von nicht mehr als 2.000 Euro
Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten, § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG-E	Gesamtumsatz von nicht mehr als 600.000 Euro	Gesamtumsatz von nicht mehr als 800.000 Euro

Zudem sollen Unternehmer, die die Kleinunternehmerregelung nutzen, von den umsatzsteuerlichen Erklärungs-pflichten insgesamt befreit werden, § 19 Abs. 1 Satz 4 UStG-E.

ÄNDERUNGEN IM WIRTSCHAFTS-RECHT

Gesellschaftsrecht

Struktureller Wandel im Personengesellschaftsrecht

Zum 01.01.2024 tritt das MoPeG in Kraft, mit dem ein struktureller Wandel im Recht der Personengesellschaften, insb. bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, vollzogen wird. So ist für diese die Einführung eines öffentlichen Registers vorgesehen. Die Eintragung einer GbR in dieses Register ist zwar nicht zwingend. Sofern jedoch die GbR Immobilien besitzt oder an anderen Gesellschaften (bspw. GmbHs) beteiligt ist, muss sich die GbR künftig in das Gesellschaftsregister eintragen lassen. Weitere Informationen zum MoPeG finden Sie hier.

Elektronische Aktien und Mehrstimmrechtsaktien

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz sieht ab seinem Inkrafttreten vor, dass neben Inhaberschuldverschreibungen auch Aktien durch Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister als Zentralregisteraktie

oder Kryptoaktie (ab 01.11.2025) begeben werden können, §§ 10, 12 AktG. Auch ist die erneute Zulassung von Mehrstimmrechtsaktien innerhalb bestimmter gesetzlicher Grenzen vorgesehen, § 12 AktG.

Herabsetzung der Mindestmarktkapitalisierung

Start-ups sowie kleinere und mittlere Unternehmen sollen einen erleichterten Zugang zum Kapitalmarkt erhalten. Dazu wird im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes die Mindestmarktkapitalisierung für Börsengänge von bisher 1,25 Mio. Euro auf 1 Mio. Euro herabgesetzt, § 2 Abs. 1 Satz 1 Börsenzulassungs-Verordnung.

Börsenmantelaktiengesellschaften als Pendant zur SPAC

Weiter sieht das Zukunftsfinanzierungsgesetz die Einführung von Börsenmantelaktiengesellschaften als Pendant zu Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) nach amerikanischem Vorbild in Abschn. 4a des Börsengesetzes vor. Dabei handelt es sich um eine Mantelgesellschaft ohne eigenes operatives Geschäft, deren Funktion sich im Wesentlichen auf das Einsammeln von Kapital konzentriert, um dann ein nicht-börsennotiertes Unternehmen zu übernehmen und mittelbar an die Börse zu bringen.

Weitere Verschärfungen beim Transparenzregister

Das sog. Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz sieht zur Verbesserung der Datenqualität im Transparenzregister ab 01.04.2024 zusätzliche Abfragebefugnisse vor. Dadurch sollen Falscheintragungen leichter aufgedeckt und Berichtigungen angestoßen werden können. Vorgesehen ist zudem die Einrichtung eines Immobilientransaktionsregisters. Damit soll die Transparenz in dem für Geldwäsche anfälligen Immobiliensektor erhöht und dadurch u. a. die Geldwäschebekämpfung sowie die Sanktionsdurchsetzung verbessert werden. Weitere Informationen finden Sie auf S. 30.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verpflichtet Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten bereits seit 01.01.2023 dazu, sich systematisch und kontinuierlich mit Menschenrechten, Umweltthemen und unternehmerischen Sorgfaltspflichten auseinander zu setzen und ihrer daraus resultierenden Verpflichtung nachzukommen.

Ab 01.01.2024 gelten diese Verpflichtungen auch für Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten. Einzelheiten zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz finden Sie hier.



Hinweisgeberschutzgesetz

Das sog. Hinweisgeberschutzgesetz ist bereits zum 02.07.2023 in Kraft getreten und gilt seither für Unternehmen mit mehr als 249 Mitarbeitenden. Ab dem 17.12.2023 sind nunmehr auch Arbeitgeber mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten verpflichtet, ein entsprechendes Hinweisgebersystem in ihrem Unternehmen zu implementieren.

Kartellrecht

Bereits Ende 2023 ist die 11. GWB-Novelle in Kraft getreten, mit der sog. Sektoruntersuchungen verschärft werden. Damit werden übergreifend die Strukturen und Wettbewerbsverhältnisse in einzelnen Wirtschaftszweigen untersucht. Durch die 11. GWB-Novelle werden dem Bundeskartellamt im Anschluss an eine solche Sektoruntersuchung erhebliche Eingriffsmöglichkeiten eingeräumt, ohne dass ein Kartellrechtsverstoß vorliegt. Sofern erhebliche und fortwährende Störungen des Wettbewerbes festgestellt werden, kann das Amt Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art ergreifen, die zur Beseitigung oder Verringerung der Störung des Wettbewerbes erforderlich sind, im Extremfall sogar die Entflechtung marktbeherrschender Unternehmen. Zudem kann das Bundeskartellamt Unternehmen im Anschluss an eine Sektoruntersuchung verpflichten, bestimmte Zusammenschlüsse präventiv zur Fusionskontrolle anzu-melden.

Hinweis: In unserem gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. in elfter Auflage verfassten Ratgeber „Steuer- und Wirtschaftsrecht 2024“ gehen wir auf die bis zum Jahresende 2023 vom Gesetzgeber verabschiedeten Neuregelungen ein und geben einen Überblick über die Entwicklungen des Steuer- und Wirtschaftsrechts im Jahr 2023. Der vom Stollfuß Verlag herausgegebene Ratgeber wird voraussichtlich Anfang Februar 2024 erscheinen.



Dr. Ulrike Höreth, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht



Brigitte Stelzer, Rechtsanwältin, Steuerberaterin, beide Knowledge Management bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart

Künstliche Intelligenz – so verändern Chat GPT & Co. unsere Arbeitswelt

Künstliche Intelligenz ist unaufhaltsam auf dem Vormarsch – für die breite Bevölkerung unmittelbar wahrnehmbar seit der Vorstellung von Chat GPT. Die Arbeitsergebnisse, die erzielt werden, sind verblüffend. Keine Frage, die Entwicklungen werden zu einer Revolutionierung der gesamten Arbeitswelt führen. Wo KI schon seit geraumer Zeit im Einsatz ist, wo die größten Chancen, aber auch Risiken für die Arbeitswelt bestehen, darüber sprechen wir mit dem Digitalexperten und Publizisten Sascha Lobo.

Herr Lobo, die Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz schreiten rasant voran. Wo stehen die deutschen Entwicklungen und die deutsche Wirtschaft im internationalen Vergleich?

Wir stehen vor einer KI-Transformation, also vor der nächsten Stufe der digitalen Transformation, und damit einhergehend der Veränderung von Geschäftsmodellen und Geschäftsprozessen durch KI. Davon ausgehend muss man leider feststellen, dass Deutschland vergleichsweise stark zurückliegt. Einer der wichtigsten Gründe ist eigentlich ein sehr positiver, nämlich ein Luxusproblem: Der riesige Erfolg der deutschen Wirtschaft in den vergangenen Jahren. Dadurch hat sich der „Wandlungsdruck“ für deutsche Unternehmen minimiert. Das bedeutet, man hat bisher zu wenig Grund dafür gesehen, sich zu verwandeln. Was wir schon in der digitalen Transformation beobachten konnten, führt nun dazu, dass zu viele Branchen in Deutschland das Thema KI noch nicht in den Fokus genommen haben.

Laut einer Umfrage des ifo Instituts aus dem Juni 2023 setzen aktuell 13,3 % der Unternehmen in Deutschland KI ein. Wie können sich die restlichen Unternehmen dem Thema KI strategisch nähern?

Zuerst einmal sollten sich diese Unternehmen entspannen und dem Hype um Chat GPT etwas entfliehen. Wichtig ist

zu überlegen, was die grundsätzlichen Mechanismen bzw. die Digitalisierungsmuster sind, die hinter der KI-Transformation stehen.

So können wir plötzlich ganz viele Prozesse kostensparend Inhouse erledigen. Das bedeutet einen Produktivitätszuwachs einzelner Abteilungen quer durch die Wertschöpfungskette. Das ist aber noch nicht einmal etwas, was die richtige KI-Transformation in der Tiefe ausmacht, sondern etwas, was bereits mit den nächsten Microsoft Office Versionen plötzlich dazukommen wird.

Damit die KI-Transformation wirksam wird, müssen wir in jeder einzelnen Branche genau hinschauen, wo das Potenzial für generative KI und nicht generative KI liegt. Chat GPT kann jetzt etwas, was vorher selbst Fachleute in dieser Geschwindigkeit nicht für möglich gehalten haben. Aber KI ist ja viel größer. Hinter KI steht eine bestimmte Form von Anwendung von Rechenpower, die ein gigantisches Potenzial ausschöpft, das dem Menschen bisher einfach verborgen geblieben ist. Das gilt es, für jede einzelne Branche, teilweise sogar für jede einzelne Firma, überhaupt erst einmal zu erkennen. Das ist alles andere als leicht, weil die Entwicklung sehr schnell, sehr überraschend und unvorhersehbar geschehen ist.

Was bedeutet das nun konkret? Wie kann ein Unternehmen für sich erkennen, wo Potential für die Anwendung von KI besteht?

In den meisten Fällen geht das, ähnlich wie bei den ersten Schritten der Digitalisierung, nicht ohne Experten, die sich speziell mit der Anwendung von KI in Unternehmen auskennen. Gerade mittelständische Unternehmen dürfen nicht wieder den gleichen Fehler machen wie anfangs bei der digitalen Transformation und das Thema KI allein der EDV-Abteilung überlassen.

Es gibt einen Grund, warum die KI-Transformation, gerade was Geschäftsmodelle und Weiterentwicklung angeht, eine eigene Disziplin ist. Sie bewegt sich an der Schnittstelle zwischen Disruption, also der kreativen Zerstörung, und der Entwicklung von ganz neuen Geschäftsmodellen. Diese Disziplin umfasst auch bestimmte Aspekte von Business Intelligence, die darauf abzielt, noch neue Potenziale zu identifizieren. Es braucht daher am Ende Schlüsselstellen, die sowohl einen Überblick über die technologischen Möglichkeiten haben, als auch in ökonomischen bzw. den relevanten fachlichen und regulatorischen Zusammenhängen denken können. Daher kann es gerade am Anfang hilfreich sein, externe Berater hinzuzuziehen, die wissen, was möglich ist und das dann auch umsetzen können.

Ohne Daten – keine KI. Ist damit die Datenqualität der Knackpunkt für eine erfolgreiche Anwendung von KI?

Jein – in vielen Bereichen ist die Datenqualität wichtig, in manchen Bereichen hingegen ist sie gar nicht so zentral. Es gibt Ansätze, die bereits mit virtuellen Trainingsdaten interessante Erfolge erzielen. Richtig ist jedoch, dass viele Prozesse Daten und Lernmodelle brauchen, um überhaupt angestoßen zu werden. Allerdings ist der Datenschutz in Deutschland, insbesondere die sehr strenge deutsche Auslegung der DSGVO im Vergleich zu anderen europäischen Staaten, oftmals ein sehr großes Hindernis. Aus meiner Sicht brauchen wir ein grundsätzlich anderes Verständnis davon, was Datenschutz ist und wie man damit umgeht. Das beginnt bereits damit, dass in der Öffentlichkeit oftmals Datenschutz und Datensicherheit verwechselt werden.

Kommen wir nun zum Arbeitsmarkt. Der Fachkräftemangel ist das eine: hier kann KI sicherlich helfen, Engpässe auszugleichen. Aber die Entwicklungen gehen ja viel weiter, was bedeutet das mittelfristig für den Arbeitsmarkt?



Sascha Lobo (Mitte) mit Dirk Velten und Sebastian Kunz, beide Partner bei RSM Ebner Stolz in Karlsruhe

Der große Vorteil am Einsatz von KI ist der Produktivitätszuwachs. Dies bedeutet, dass perspektivisch neue Formen gefunden werden müssen, und auch gefunden werden, das Wissen und die Produktivität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sinnvoll einzusetzen.

Zumindest mittelfristig wird der Arbeitsplatz der meisten Arbeitnehmer nicht durch KI ersetzt, sondern eher durch eine andere Person, die KI bedient. Das ist ein wichtiger Unterschied. Die KI-Transformation ist somit in erster Linie eine Aus- und Fortbildungsfrage.

Jüngere Menschen werden mit KI leben müssen. Können sie sich heute schon in irgendeiner Form auf den technologischen Wandel vorbereiten?

Der Wandel ist gegenwärtig so schnell und tiefgreifend, dass wir sehr wenig über die Welt in fünf Jahren sagen können. Für jüngere Menschen, die gerade in der Ausbildung sind oder sich orientieren wollen, ist es deshalb gar nicht so leicht, definitive Aussagen zu treffen. Ist es vielleicht auf der einen Seite überhaupt sinnvoll und erforderlich, Programmieren zu lernen, weil das die KI ja heute schon von selbst macht? Auf der anderen Seite ist aber die Kenntnis von bestimmten Programmierzusammenhängen ziemlich essenziell, um die Technologie besser begreifen zu können. Momentan heißt also die klare Empfehlung, Augen offen halten und die Entwicklungen stetig verfolgen.

Ich sehe aber, dass viele junge Leute die Anwendung von KI längst adaptiert haben. Sie verstehen, wie KI funktioniert und nutzen diese auch schon, sei es zur Erledigung von Hausaufgaben oder etwa teilweise im Zusammenhang mit Haus- bzw. Diplomarbeiten.

Werden sich viele bestehende Berufe dahingehend verändern, dass die von KI geschaffenen Arbeitsergebnisse kontrolliert werden? Besteht also ein Wandel von einer erstellenden zu einer kontrollierenden Tätigkeit?

Die meisten Menschen sind nicht in der Lage, die Arbeitsergebnisse einer KI sinnvoll zu kontrollieren. Die KI ist ziemlich gut darin, Fakten zu erfinden, die sich nur mit großer Mühe als falsch identifizieren lassen.

Aber Menschen können einschätzen, inwieweit eine KI in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse einer anderen KI zu überprüfen. Dieses Prinzip kennen wir bereits aus anderen Bereichen, in denen Automatisierung eine Rolle spielt und etwa eine Maschine die andere überprüft.

Der Einsatz von KI birgt auch gewaltige Risiken – Thema "Halluzinationen". Wie weit kann man den Arbeitsergebnissen glauben? Bzw. wie kann man sich vor Fakes schützen?

Es gibt bereits technologische Mittel gegen Halluzinationen. Zwar kann man Halluzinationen nicht komplett verhindern. Aber man kann zumindest damit anfangen, sich dessen gewahr zu werden. Damit ist dann bereits ein wichtiger Schritt erreicht. In anderen Bereichen ist es ja auch so, dass uns das nicht komplett davon abhält, Technologien zu nutzen. Im Gegenteil, man kann ja auch in Google durchaus falsche Ergebnisse erzielen und nutzt deshalb trotzdem Google weiter. Man muss nur die richtigen Schlüsse ziehen. Und ganz ehrlich – so ähnlich ist es bei Chat GPT.

Ich möchte da auf Geoffrey E. Hinton hinweisen, den sog. „Godfather of AI“ der seit vierzig Jahren an KI forscht. Ich teile

seine Meinung zwar nicht uneingeschränkt, aber in diesem Punkt schon. Er sagt, dass der Hauptgrund für Halluzinationen darin besteht, dass die KI mit menschlich generierten Daten, im Wesentlichen Sprache, arbeitet und eine große Anzahl dieser „Trainingsdaten“, ggf. nicht ganz stimmig, subjektiv und somit nicht wirklich mustergültig für nicht-halluzinative Inhalte ist. Wenn man also weiß, dass die KI mit Halluzinationen „verseucht“ ist, kann man das zwar nicht verhindern, aber dem zumindest entgegenwirken.

Eigentlich bedürfte es doch erst einmal ethischer und gesetzlicher Grundlagen, bevor KI flächendeckend zum Einsatz kommt? Aber bis wir damit so weit sind, werden wir doch von den Entwicklungen überrollt. Haben wir eigentlich noch eine Wahl, wenn wir wettbewerbsfähig bleiben wollen?

Der technologische Fortschritt ist der Regulatorik seit vielen hundert Jahren weit voraus. Die gesamte Industrialisierung basierte am Anfang auf dem Fehlen von sinnvoller Regulatorik und das war nicht nur gut. Aus meiner Sicht ist die generative KI in der jetzigen Größenordnung mit der Industrialisierung vergleichbar. Das bedeutet: Ja – wir brauchen eine Regulierung von KI. Wir brauchen aber noch viel mehr das Bewusstsein dafür, dass wir einen Transformationsprozess in Gang setzen müssen, der nicht gestoppt werden darf. Die Frage, wie wohlhabend Deutschland in zehn bis fünfzehn Jahren sein wird, ist eine Frage, die mit dem Einsatz von KI beantwortet werden wird. Deutschland hat dafür in vielen Bereichen gute Voraussetzungen, u. a. ist die KI-Forschung gar nicht so schlecht. Woran es aber sehr hapert, ist einerseits bei der Digitalisierung insgesamt, der Infrastruktur zum Beispiel, andererseits bei dem Bewusstsein für die Digitalisierung und der Mechanik, die dahintersteht, und schließlich auch an der politischen Haltung, die Transformation zu ermöglichen. Leider wird derzeit die KI-Transformation von aberwitziger Regulierung zurückgedrängt.

Vielen Dank für das Gespräch, Herr Lobo.

GESETZGEBUNG

Wachstumschancengesetz geht in Vermittlungsausschuss

Am 17.11.2023 beschloss der Bundestag das Wachstumschancengesetz in der durch seinen Finanzausschuss modifizierten Form. Am 24.11.2023 verweigerte der Bundesrat allerdings seine Zustimmung, so dass nun im Vermittlungsausschuss um einen Konsens gerungen wird.

Mit dem umfassenden Gesetzespaket sollen zahlreiche steuererleichternde, aber auch einige die Steuerpflichtigen belastende Regelungen umgesetzt werden. Mehr zum Inhalt des Wachstumschancengesetzes lesen Sie in unserem Beitrag auf S. 4, wobei dort nur eine Aus-

wahl der in diesem Gesetzgebungsverfahren enthaltenen Maßnahmen angesprochen wird.

Zukunftsfinanzierungsgesetz passiert Bundesrat

In seiner Sitzung am 17.11.2023 beschloss der Bundestag neben dem Wachstumschancengesetz auch das Zukunftsfinanzierungsgesetz. Bereits am 24.11.2023 erteilte der Bundesrat seine erforderliche Zustimmung.

In dem Gesetz finden sich neben umfangreichen gesellschafts- und finanzmarktrechtlichen Änderungen zur Modernisierung des Kapitalmarkts auch steuerliche Regelungen.

Konkret wird u. a. der steuerliche Freibetrag für Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers von

bisher 1.440 Euro auf 2.000 Euro ab 2024 angehoben. Zudem ist eine Erweiterung des persönlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs der aufschiebenden Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers enthalten.

Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz im Bundestag beschlossen

Der Bundestag beschloss am 10.11.2023 das Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz, das voraussichtlich am 15.12.2023 dem Bundesrat zur Abstimmung vorliegen wird.

Sofern das Gesetz in der Beschlussfassung des Bundestags in Kraft treten wird, wovon derzeit auszugehen ist, sind multinationale aber auch nationale Konzerne mit einem Gesamtjahresumsatz von mindestens 750 Mio. Euro in min-

destens zwei von vier vorangehenden Geschäftsjahren verpflichtet, erstmals für das nach dem 30.12.2023 beginnende Wirtschaftsjahr zu überprüfen, ob der Gewinn aller in einer Jurisdiktion ansässigen Gruppenmitglieder einer effektiven Besteuerung von mindestens 15 % unterliegt. Liegt die effektive Steuerbelastung darunter, ist ein entsprechender Steuererhöhungsbetrag abzuführen. Dies muss regelmäßig auf Ebene der Konzernmutter erfolgen.

Mehr zum Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz lesen Sie hier.





UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Bewirtungskosten oder Aufmerksamkeiten

Kekse und Brötchen können zu Abgrenzungsproblemen führen, da sie nur bei einer Einstufung als Aufmerksamkeiten vollständig als Betriebsausgaben abziehbar sind. Werden sie als Bewirtungskosten eingestuft, ist der Betriebsausgabenabzug hingegen auf 70 % der Aufwendungen begrenzt.

In einer Verfügung vom 06.07.2023 (Az. S 2145-St 226-2108/2023-4600/2023, DStR 2023, S. 2288) stellt das Landesamt für Steuern Niedersachsen klar, dass eine betragsmäßige Abgrenzung zwischen „Aufmerksamkeiten in gerin-

gem Umfang“ und „Bewirtungen“ nicht möglich ist. Während bei einer Bewirtung die Beköstigung von Personen im Vordergrund stehe, würden Aufmerksamkeiten z. B. bei Besprechungen aus Höflichkeit gereicht. Entscheidend sei der Umfang: So seien nach der Verkehrsauffassung ggf. auch kleine Speisen, wie z. B. belegte Brötchen oder Kuchen, bereits als Bewirtung zu sehen.

Es muss aber immer der Einzelfall geprüft werden: So kann die Darreichung günstiger Speisen, wie Bratwurst mit Brot, nach den Umständen eine Bewir-

tung sein, ein Glas Champagner bei einem großen Geschäftsabschluss aber ggf. eine Aufmerksamkeit darstellen.

Hinweis: Auf die lohnsteuerrechtliche Nichtaufgriffsgrenze für Aufmerksamkeiten von 60 Euro (je Mitarbeiter) kann laut Landesamt für Steuern Niedersachsen nicht zurückgegriffen werden.

Kein Betriebsausgabenabzug für „Supersportwagen“

Ebenso wie die Kosten für Segelyachten steuerlich nicht abzugsfähig sind, sind nach Auffassung des FG München auch Ausgaben für einen aufsehenerregenden Sportwagen vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.

Luxusausgaben und Repräsentationsaufwendungen sind steuerlich nicht abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG). Laut Urteil des FG München vom 10.10.2022 (Az. 7 K 1693/20, EFG 2023, S. 744) gilt dieses Abzugsverbot auch für einen sog. „Supersportwagen“. Der Streit-

fall betraf einen Sportwagen mit Formel-1-Technologie, der trotz Serienfertigung im Straßenbild Aufmerksamkeit erregte. Der Sportwagen, für den eine Rennlizenz vorlag, wurde im Streitfall nur wenig bewegt. Er sollte potenziellen Geschäftspartnern ein „Rennfeeling“ vermitteln und diene neben der sportlichen Betätigung vor allem Marketingzwecken.

Die Teilnahme und Organisation von Rennsportveranstaltungen rechtfertigte den Betriebsausgabenabzug laut FG

München ebenfalls nicht, da Nachweise dafür fehlten, dass der Sportwagen dabei zum Einsatz kam.

Hinweis: Das FG München kam bereits in einem anderen Fall zu dem Ergebnis, dass die Ausgaben für einen hochpreisigen Sportwagen anteilig wegen ihrer unangemessenen Höhe vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen sind (Urteil vom 09.03.2021, 6 K 2915/17, DStRE 2022, S. 130).

Relevanter Zeitpunkt des Bestehens einer Schachtelbeteiligung bei Anteilstausch

Bei einem qualifizierten Anteilstausch tritt die übernehmende Gesellschaft in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Gesellschaft ein. Das gilt laut FG Düsseldorf auch für Vorbesitzzeiten an Beteiligungen.

Der Gewerbeertrag wird um darin enthaltene Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gekürzt, sofern diese zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % betragen (Schachtelbeteiligung). Die Gewinnausschüttung aus einer im Wege des qualifizierten Anteilstauschs im laufenden Jahr in eine GmbH eingebrachten 100 %-GmbH-Beteiligung qualifiziert nach Auffassung des FG Düsseldorf als eine sol-

che Schachteldividende (Urteil vom 24.11.2022, Az. 14 K 392/22 G F, EFG 2023, S. 419).

Zwar war die GmbH als übernehmende Rechtsträgerin zu Beginn des Jahres nicht an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt. Nach Meinung des FG Düsseldorf ist ihr als steuerliche Rechtsnachfolgerin aber die Vorbesitzzeit des Einbringenden zuzuordnen. Die Aussage des § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG, wonach Zugehörigkeitszeiträume der übertragenden Körperschaft beim übernehmenden Rechtsträger anzurechnen seien, sei zwar nicht auf die zeitpunktbezogene Betrachtung für Zwecke der gewerbesteuerlichen Kürzung übertrag-

bar, stehe aber der allgemeinen Anordnung des Eintritts in die steuerliche Rechtsnachfolge (gemäß § 12 Abs. 3 Hs. 1 UmwStG) nicht entgegen.

Hinweis: Gegen das Urteil ist die Revision beim BFH anhängig (Az. I R 9/23).

Abzugsverbot für Übernahmeverlust bei Verschmelzung

Ein Übernahmeverlust bleibt außer Ansatz, soweit die Anteile an der übertragenden Körperschaft innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem steuerlichen Übertragungstichtag erworben wurden – unabhängig davon, ob die Anteile im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten werden.

Der Streitfall betraf das Abzugsverbot für einen Übernahmeverlust aus der Verschmelzung einer GmbH auf ein Einzelunternehmen, die mit steuerlicher Rückwirkung zum 31.12.2015 erfolgt war. Die Anteile an der GmbH hatte der Kläger im Rückwirkungszeitraum der Verschmelzung erworben. Infolge der Verschmelzung ergab sich ein Übernahmeverlust.

Der BFH bejahte mit Urteil vom 17.08.2023 (Az. III R 37/20) das Abzugsverbot für den Übernahmeverlust gemäß § 4 Abs. 6 Satz 6 Alt. 2 UmwStG 2006, auch wenn der Anteilserwerb an der GmbH chronologisch erst nach dem steuerlichen Übertragungstichtag erfolgt sei. Nach § 5 Abs. 1 UmwStG 2006 sei der Gewinn des übernehmenden Rechtsträgers so zu ermitteln, als hätte er die Anteile am steuerlichen Übertragungstichtag (hier 31.12.2015) angeschafft. Der steuerliche Übertragungstichtag rechnet laut BFH zum schädlichen Fünf-Jahreszeitraum. Ob die erworbenen Anteile zum Betriebs- oder Privatvermögen gehörten, sei unerheblich. Die vom Kläger geforderte teleologische Reduktion von § 4 Abs. 6 oder § 7 UmwStG hielt der

BFH nicht für geboten, auch wenn im Streitfall ein höheres steuerliches Eigenkapital hauptsächlich aus unterschiedlichen Wertansätzen bei den Pensionsrückstellungen resultieren sollte.

Hinweis: Der BFH hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Normen der § 4 Abs. 6 und § 7 UmwStG.

Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Aufwendungen für Ferienimmobilien zur Weitervermietung

Mietet ein Ferienanbieter Immobilien zur Weiterüberlassung an Reisende und erfolgt die Anmietung im Rahmen von Mietverträgen, unterliegen die Mietaufwendungen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung.

Der BFH unterwarf mit Urteil vom 17.08.2023 (Az. III R 59/20, DStR 2023, S. 2400) die von einem Ferienanbieter geleisteten Zahlungen an die Eigentümer von Ferienimmobilien der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG). Maßgebend dafür war, dass es sich bei dem Vertragsverhältnis zwi-

schen Ferienanbieter und Eigentümern um ein Mietverhältnis und keine Geschäftsbesorgung handelte. Dafür sprach laut BFH insbesondere, dass der Anbieter die Objekte langfristig anmietete und im eigenen Namen vermarktete, ohne dafür von den Eigentümern eine Vermittlungsprovision zu erhalten. Vielmehr zahlte er ein erfolgsabhängiges Entgelt an die Eigentümer, was der Einordnung als Mietverhältnis laut BFH ebenso wenig entgegen stand wie die Weitervermietung an Reisende. Auf Basis des Geschäftszwecks des Ferienanbieters seien die Ferienimmobilien dem fiktiven Anla-

gevermögen zuzurechnen und erfüllten damit den Tatbestand der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung.

Hinweis: Der Unterschied zum BFH-Urteil vom 25.10.2016 (Az. IR 57/15, BStBl. II 2022, S. 273), wo eine Messedurchführungsgesellschaft Immobilien nur auf auftragsbezogene Kundenweisung hin anmietete, bestand im Streitfall darin, dass der Ferienanbieter Verträge zur langfristigen Zusammenarbeit mit den Immobilienbesitzern schloss sowie eine Vielzahl von Immobilien ohne konkreten Auftrag anmietete und vorhielt.

Verlängerung der steuerlichen Billigkeitsmaßnahmen zur Unterstützung von durch den Ukrainekrieg Geschädigten

Als Reaktion des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine haben sowohl das BMF als auch die obersten Finanzbehörden der Länder zahlreiche steuerliche Billigkeitsmaßnahmen für Unterstützungsleistungen zugunsten der Kriegsgeschädigten beschlossen.

So verlängert das BMF mit Schreiben vom 24.10.2023 (DStR 2023, S. 2449) die Anwendung der steuerlichen Ukraine-Unterstützungsmaßnahmen bis 31.12.2024. Laut den vorherigen Verlautbarungen können damit die Billigkeitsmaßnahmen u. a. zur Anwendung des vereinfachten Spendennachweises, zur steuerlichen Behandlung der Unterstützung der vom Krieg geschädigten Arbeitnehmer, bei Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen zur Unterstützung von Geschädigten sowie bei Arbeitslohnspenden bis zum Ende des kommenden Jahres weiter genutzt werden.

Hinweis: Das BMF definierte die Billigkeitsmaßnahmen und verlängerte deren Anwendung bereits zuvor mit den BMF-Schreiben vom 17.03.2022, BStBl. I 2022, S. 330, vom 07.06.2022, BStBl. I 2022, S. 923, und vom 13.03.2023, BStBl. I 2023, S. 404.

Bereits kurz zuvor verlängerten die Finanzverwaltungen der Länder mit gleich lautenden Erlassen vom 17.10.2023 (DStR 2023, S. 2344) die Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine bei der Anwendung der erweiterten gewerbesteuerlichen Kürzung bis zum 31.12.2024. Bis dahin prüft die Finanzverwaltung demnach nicht, ob die entgeltliche Überlassung von möbliertem Wohnraum an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine als gewerblich anzusehen und damit schädlich für die erweiterte gewerbesteuerliche Grundstücks Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG wäre. Erträge aus sonstigen Unterstützungsleistungen (z. B. das entgeltliche Zurverfügungstellen von Nahrungsmitteln, Hygieneartikeln oder Kleidung) sind dabei nur dann unschädlich für die erweiterte Kürzung, wenn sie die Bagatellgrenze von 5 % der Einnahmen aus der Grundbesitzüberlassung nicht übersteigen und aus Vertragsbeziehungen mit den Mietern stammen (§ 9 Nr. 1 Satz 3 Buchst. C GewStG). Als Mieter in diesem Sinne werden die Wohnraumnutzenden betrachtet, wenn der Wohnraum z. B. durch juristische Personen des öffentlichen

Rechts angemietet und Kriegsflüchtlingen zur Verfügung gestellt wird.

Hinweis: Diese Billigkeitsmaßnahmen gelten bereits seit 2022 und werden mit den vorliegenden Erlassen bis Ende 2024 verlängert (vgl. bisher gleich lautende Erlasse vom 31.03.2022, BStBl. I 2022, S. 335, und 11.11.2022, BStBl. I 2022, S. 1527).

Ergänzend wurde mit BMF-Schreiben vom 17.10.2023 (DStR 2023, S. 2344) der Anwendungszeitraum des BMF-Schreibens vom 31.03.2022 (BStBl. I 2022, S. 345) zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine verlängert. Damit bleiben aus Billigkeitsgründen bis zum 31.12.2024 die Einnahmen aus der Wohnraumüberlassung an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die keine Mitglieder der Vermietungsgenossenschaft bzw. des Vermietungsvereins sind, bei der Berechnung der 10 %-Grenze im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 KStG unberücksichtigt.

Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes der Aussetzungszinsen

Hat ein Einspruch gegen einen Steuerbescheid keinen Erfolg und wurde die Aussetzung der Vollziehung des streitigen Steuerbetrags gewährt, ist dieser Betrag mit 0,5 % pro Monat zu verzinsen. Die Höhe dieses Zinssatzes ist laut FG Münster auch in Niedrigzinsphasen vom Normzweck gedeckt.

Zwei Verfahren zur Höhe der Aussetzungszinsen beschäftigten die Finanzgerichte in Folge des BVerfG-Urteils vom 08.07.2021 (Az. 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, DStR 2021, S. 1934), wonach die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen mit jährlich 6 % verfassungswidrig war. Im Urteil des FG Müns-

ter vom 08.03.2023 (Az. 6 K 2094/22 E, EFG 2023, S. 737) ging es um Aussetzungszinsen bei der Einkommensteuer für den Zeitraum September 2014 bis April 2021. Im Beschluss vom 10.02.2023 (Az. 3 V 2464/22, EFG 2023, S. 670) befasste sich ein anderer Senat des FG Münster in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit den Aussetzungszinsen bei der Erbschaftsteuer für den Zeitraum Dezember 2017 bis Februar 2021.

In beiden Fällen bestätigten die Finanzrichter die Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes der Aussetzungszinsen mit der Begründung, dass die Verzinsung an

einen eigenen Antrag des Steuerpflichtigen auf Aussetzung der Vollziehung anknüpfe und nur bei Erfolglosigkeit seines Rechtsbehelfs die Verzinsung zu leisten sei. Anders als bei der Regelung zur Vollverzinsung nach § 233a AO gehe es nicht um einen Vorteilsausgleich. Vielmehr sollten die Aussetzungszinsen unnötige (aussichtslose) Prozesse vermeiden.

Hinweis: Gegen das Urteil des FG Münster vom 08.03.2023 (Az. 6 K 2094/22 E, EFG 2023, S. 737) ist die Revision beim BFH unter dem Az. VIII R 9/23 anhängig.

BFH abermals zur Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen

Laut BFH bestehen gegen die Höhe des Säumniszuschlags auch für Zeiträume nach dem 31.12.2018 keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

In seinem Beschluss vom 13.09.2023 (Az. X B 52/23 (AdV), DStR 2023, S. 2443) verweist der BFH auf seine Urteile vom 23.08.2022 (Az. VII R 21/21,

BStBl. II 2023, S. 304) und vom 15.11.2022 (Az. VII R 55/20, BStBl. II 2023, S. 621), in denen er ebenso verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Höhe des Säumniszuschlags verworfen hat. Zwar betrafen die Entscheidungen Zeiträume vor dem 01.01.2019. Die dort aufgeführten Gründe gelten laut BFH jedoch in gleichem Maße für Zeiträume nach dem 31.12.2018,

da sich insb. die Entscheidungsgrundsätze des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der Zinssatzhöhe zur Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen (Beschluss vom 08.07.2021, Az. 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) nicht auf den Säumniszuschlag übertragen lassen.

ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Grundlohn bei steuerfreien Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge bleiben steuerfrei, sofern sie einen bestimmten prozentualen Anteil des Grundlohns nicht übersteigen.

Im Streitfall ging es um die Frage, ob aufgrund einer Gehaltsumwandlung geleistete Arbeitgeberzahlungen an eine Unter-

stützungskasse zum Grundlohn i. S. v. § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG gehören, welcher Basis für die Ermittlung der maximal steuerfrei auszahlbaren Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge ist. Nach Auffassung des BFH ist der Grundlohn das arbeitsvertraglich geschuldete Entgelt (Urteil vom 10.08.2023, Az. VI R 11/21,

DStR 2023, S. 2398). Es spielt demnach keine Rolle, ob der Grundlohn dem Arbeitnehmer tatsächlich zufließt. Deshalb – so der BFH – rechnen auch die vertraglich geschuldeten und regelmäßig an die Unterstützungskasse geleisteten Zahlungen zum Grundlohn.

UMSATZSTEUER

Keine unentgeltliche Zuwendung durch Gewährung einer Abo-Prämie

Der EuGH positioniert sich in einem portugiesischen Fall zu der Frage, ob eine Prämie als Gegenleistung für ein Zeitschriftenabonnement umsatzsteuerlich als Nebenleistung zu der in der Zeitschriftenlieferung bestehenden Hauptleistung oder als unentgeltliche Zuwendung anzusehen ist.

Im Streitfall ging es um Abo-Prämien, die im Zuge von Werbekampagnen für Zeitschriftenabonnements vergeben wurden. Als Prämie bekamen Kunden bei Abschluss eines Zeitungsabos Tablets oder Smartphones (im Stückwert von weniger als 50 Euro). Während die Zeitschriftenlieferung dem ermäßigten Steuersatz unterlag, wollte der portugiesische Fiskus die Abo-Prämien als unentgeltliche Zuwendungen dem regulären Mehrwertsteuersatz unterwerfen.

Auch wenn die Überprüfung, ob im Entscheidungsfall nach den Grundsätzen von Haupt- und Nebenleistung von einem einheitlichen Vorgang ausgegangen werden kann, dem vorlegenden Gericht obliegt, positioniert sich der EuGH mit seinem Urteil vom 05.10.2023 (Rs. C-505/22, Deco Proteste – Editores Lda, DStR 2023, S. 2279) bereits sehr deutlich. Obwohl die Abo-Prämien nicht untrennbar mit den Zeitschriften-Abonnements verbunden seien, besteht nach Auffassung des EuGH ein klarer Zusammenhang zwischen der Geschenkgewährung und den Abonnements. Der einzige Zweck der Prämien in Form von Tablets und Smartphones mit einem Stückwert von unter 50 Euro bestehe darin, einen Anreiz für den Abschluss eines Abonnements zu schaffen, so dass die Prämien zusammen mit den Abonne-

ments nach Auffassung des EuGH ein Ganzes darstellten. Das Abonnement sei dabei die Hauptleistung und die Prämie die Nebenleistung. Eine Einstufung der Abo-Prämien als unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen im Sinne des Art. 16 Abs. 1 MwStSystRL scheidet demnach nach Auffassung des EuGH aus.

Vereinnahmungszeitpunkt bei Überweisungen

Wird die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet, kommt es bei Überweisungen auf den Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Girokonto an.

Der BFH stellt mit Urteil vom 17.08.2023 (Az. V R 12/22, DStR 2023, S. 2438) klar, dass es für die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG bei einer Überweisung auf den Zeitpunkt der

Gutschrift auf dem Girokonto des Leistungsempfängers ankommt. Dies gelte auch dann, wenn die Wertstellung (Valutierung) bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wird. Die Vereinnahmung erfordere, dass der Unternehmer über die Gegenleistung wirtschaftlich verfügen kann und dies sei eben erst mit Gutschrift auf dem Konto erfüllt und nicht bereits mit der Wertstellung.

Hinweis: Da die Wertstellung (Valutierung) nur den Zeitpunkt angibt, zu dem der gebuchte Betrag zinswirksam wird, ist dies laut BFH für den Vereinnahmungszeitpunkt unerheblich.

Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft in Insolvenzfällen

Die OFD Frankfurt hat ihre Rundverfügung zur Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft insb. in Fällen der Insolvenz mit Datum vom 06.09.2023 (Az. S 7105 A – 00066 – 0357 – St1 – St 110.2, DStR 2023, S. 2344) aktualisiert.

Die Grundsätze der Beendigung der Organschaft in Insolvenzfällen sind in Abschnitt 2.8 Abs. 12 UStAE geregelt. Diese Grundsätze werden durch die nun vorliegende Rundverfügung ergänzt. Die bisherige Rundverfügung vom 09.03.2021 (Az. S 7105 A–21–St 110.2) ist somit überholt.

Neben überwiegend redaktionellen Anpassungen und der Aktualisierung der Daten in den erläuternden Beispielen wurde unter 7. ein Passus zur Liquidation und Vermögenslosigkeit ergänzt. Danach hat der bloße Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft und die anschließende Abwicklung der Geschäfte der Organgesellschaft keinen Einfluss auf die umsatzsteuerliche Organschaft. Die Organgesellschaft rechnet vielmehr regelmäßig so lange zum Unternehmen des Organträgers, bis die Liquidation abgeschlossen und das vorhandene Gesellschaftsvermögen veräußert ist. Auch eine Vermögenslosigkeit allein führt nicht zur Beendigung der Organschaft.

Demgegenüber führt die Liquidation des Organträgers regelmäßig zur Beendigung der Organschaft, da mit der Einstellung der aktiven unternehmerischen Tätigkeit des Organträgers die wirtschaftliche Eingliederung entfällt.

Fiskalvertretung im Umsatzsteuerrecht

Ausländische Unternehmer können unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland einen Fiskalvertreter bestellen und sich so bei der Erfüllung umsatzsteuerrechtlicher Pflichten vertreten lassen.

Ist ein Fiskalvertreter bestellt, muss dieser für den ausländischen Unternehmer neben der Umsatzsteuer-Jahreserklärung auch vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie Zusammenfassende Meldungen i. S. v. § 18a UStG abgeben. Der Umsatzsteuer-Jahreserklärung muss der Fiskalvertreter eine Aufstellung

beifügen, die die von ihm vertretenen Unternehmer einschließlich deren Besteuerungsgrundlagen enthält.

Hierauf geht das BMF mit Schreiben vom 09.10.2023 (Az. III C 3 – S 7395/19/10001 :003, DStR 2023, S. 2290) ein und ergänzt im Umsatzsteuer-Anwendungserlass die Abschnitte 22a.1 Fiskalvertretung, 22b.1 Rechte und Pflichten eines Fiskalvertreters, 22c.1 Rechnungserteilung im Fall der Fiskalvertretung, 22d.1 Zuständigkeit und Verfahren und 22e.1 Untersagung der Fiskalvertretung.

Hinweis: Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Bisher enthielt das BMF-Schreiben vom 11.05.1999 (Az. IV D 2 – S 7395 – 6/99, DStR 1999, S. 899) umfangreiche Ausführungen zur Fiskalvertretung. Dieses Schreiben wird nun aufgehoben.

INTERNATIONALES STEUERRECHT – BRISANT

Verrechnungspreise: Vereinfachte Preisbildung für Routinevertriebstätigkeiten ab 2024?

Mit der Veröffentlichung eines Konsultationspapiers zu Amount B als eines der Bestandteile des Maßnahmenpakets Pillar I beabsichtigt die OECD die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verrechnungspreisregeln für bestimmte Kernvertriebsaktivitäten. Der vorgeschlagene Ansatz soll auch für mittelständische Unternehmen anwendbar sein und bereits Anfang 2024 in die OECD-Verrechnungspreisrichtlinien aufgenommen werden.

Während die zweite Säule des BEPS 2.0-Projekts der OECD (sog. Pillar II) mit der globalen Mindestbesteuerung große Aufmerksamkeit weltweit erhält, besteht oftmals das Verständnis, dass das als Pillar I bezeichnete Maßnahmenpaket nur die ganz großen multinationalen Konzerne betrifft. Allerdings finden sich darin auch Regelungen zu Amount B, welcher für alle Unternehmensgruppen mit grenzüberschreitenden Vertriebsfunktionen greift und an keine Umsatz- und Profitabilitätsanforderungen geknüpft ist. Daher wäre eine große Zahl von Steuerpflichtigen und somit auch der Mittelstand von dem Amount-B-Regelwerk betroffen.

Das von der OECD am 17.07.2023 vorgelegte Konsultationspapier macht deutlich, was mit den Regelungen zu Amount B beabsichtigt ist: Als Teil der Initiative zur Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung soll Amount B die Verrechnungspreisbestimmung von Routinevertriebseinheiten im Konzern („baseline marketing“ und „distribution activities“) vereinfachen und vereinheitlichen, indem entsprechende Anpassungen in den OECD Transfer Pricing Guidelines vorgenommen werden. Damit strebt die OECD sowohl für multinationale Unternehmen als auch für die Finanzverwaltung administrative Erleichterungen an.

Anwendungsbereich von Amount B

Die standardisierte Vergütung entsprechend dem Amount-B-Konzept soll vorrangig auf den (Großhandels-)Vertrieb von Waren anwendbar sein. In den Geltungsbereich des Amount B sollen die folgenden konzerninternen Geschäftsbeziehungen fallen:

- ▶ der Kauf/Verkauf von Fertigwaren (Großhandel) an fremde Dritte,
- ▶ die Tätigkeiten eines Handelsvertreters oder Kommissionärs, die zum Großhandel der Waren führen.

Eine Anwendung auf Rohstoffe und Dienstleistungen ist nach derzeitigem Stand hingegen ausgeschlossen. Auch zusätzliche wirtschaftlich bedeutsame Tätigkeiten soll die Vertriebsgesellschaft nur ausüben können, wenn diese klar abgrenzbar sind. Als zusätzliche Voraussetzung ist die Einhaltung bestimmter Kennzahlen vorgesehen.

Hinweis: Im Gegensatz zu der globalen Mindestbesteuerung von Unternehmen sowie zu den weiteren Maßnahmen in Pillar I sind die Regelungen zu Amount B nicht an bestimmte Umsatzschwellen geknüpft und gelten daher auch für kleinere und mittelständische Unternehmensgruppen.

Erfüllt die Vertriebsgesellschaft diese Anforderungen, sollen die Verrechnungspreise mittels der geschäftsvorfallbezogenen Nettomargenmethode und der EBIT-Marge als Vergleichskennzahl gebildet werden. Hierzu gibt die OECD eine Preismatrix vor, die abhängig von Branche und ökonomischer Kennziffer (Anlage- und Kostenintensität) eine EBIT-Marge zwischen 1,5 % und 5,5 % ermittelt. Eine Anpassung der Matrix unter Berücksichtigung von individuellen Länderrisiken ist ebenfalls vorgesehen.

Umsetzung bereits Anfang 2024

Der finale Bericht der OECD zu Amount B wird für Ende 2023 erwartet. Damit werden die geplanten Maßnahmen voraussichtlich bereits im Januar 2024 in die OECD Transfer Pricing Guidelines aufgenommen werden. Derzeit wird über einen Implementierungsplan und den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung diskutiert. Ob es sich dabei um eine verbindliche Anwendung handeln, oder ob die Umsetzung der Maßnahmen den Steuerpflichtigen freistehen wird, ist bislang noch offen. Unternehmen sollten die Entwicklungen daher genau verfolgen und entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen treffen.

Sie möchten weiterführende Informationen zu den Vereinfachungen für konzerninterne Vertriebsaktivitäten erhalten? Dann melden Sie sich zu unserem Webinar am 24.01.2024 an. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Website.



Dr. Nataliya Esakova
Partnerin bei RSM Ebner Stolz
in Frankfurt

Verfassungs- und unionsrechtliche Zweifel an der Niedrigsteuerschwelle der Hinzurechnungsbesteuerung

In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes äußert der BFH verfassungs- und unionsrechtliche Zweifel an der Höhe der Niedrigsteuerschwelle im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung, gewährt aber dennoch keine Aussetzung der Vollziehung in einem Fall, in dem die streitigen Einkünfte im Ausland einer „Nullbesteuerung“ unterlegen haben.

Der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen nach aktuellem Gesetzesstand passive Einkünfte einer ausländischen Gesellschaft, die von im Inland unbeschränkt Steuerpflichtigen beherrscht wird, und deren Einkünfte einer niedrigen Besteuerung von weniger als 25 % unterliegt (§§ 7, 8 AStG). Mit Beschluss vom 13.09.2023 (Az. I B 11/22 (AdV), DStR 2023, S. 2325) äußert der BFH nach summarischer Prüfung verfassungs- und unionsrechtliche Zweifel an dieser Niedrigsteuerschwelle, weil bei unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen für das Streitjahr 2016 die niedrigste Gesamtsteuerbelastung in Deutschland – unter Einbeziehung der Gewerbesteuer – bei 22,825 % liegt. Diese auch im Schrifttum

geäußerten Zweifel seien gewichtig, da sich damit die Niedrigsteuerschwelle nicht mehr mit dem Gesetzeszweck der Bekämpfung der Gewinnverlagerung in niedrig besteuerte Gebiete sachlich rechtfertigen lasse. Vielmehr sei das Festhalten an der Niedrigsteuerschwelle von 25 % geeignet, die Hinzurechnungsbesteuerung in Richtung eines generellen Anrechnungssystems zu ändern, in dem alle betroffenen ausländischen Einkünfte der inländischen Besteuerung unterworfen werden sollen. Insb. im Fall einer inländischen gewerbsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft könne es aber dabei – infolge der im Ausland nicht bekannten Gewerbesteuer – zu Anrechnungsdefiziten kommen, die auch den unionsrechtlichen Vorgaben zum vollen Abzug ausländischer Steuern von der inländischen Steuerschuld widersprechen. Dennoch lehnt der BFH die Gewährung einer Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheids ab, da wegen der im Streitfall vorliegenden Nullbesteuerung der Einkünfte bei der ausländischen Gesellschaft der inländische Steuerpflichtige von einer etwaigen Verfassungs- oder EU-

Rechtswidrigkeit nicht profitieren könnte. Dem BFH erscheint es als schlechthin ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber einen etwaigen Verfassungsverstoß durch eine vollständige Abschaffung der Hinzurechnungsbesteuerung beseitigen würde.

Hinweis: Derzeit ist beim BVerfG noch eine Verfassungsbeschwerde gegen die Regelung der Hinzurechnungsbesteuerung unter dem Az. 2 BvR 923/21 anhängig.

Der Beschluss des BFH erging auf Basis einer früheren Fassung des AStG, allerdings sieht auch die seit 01.01.2022 geltende Fassung des § 8 AStG eine Niedrigsteuerschwelle von 25 % vor. Somit dürften die verfassungsrechtlichen Zweifel des BFH auch auf diese Gesetzesfassung übertragbar sein. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der globalen Mindeststeuer in nationales Recht, das am 10.11.2023 im Bundestag beschlossen wurde, wird nun jedoch die Niedrigsteuerschwelle für passive Einkünfte, die in einem nach dem 31.12.2023 endenden Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft entstehen, auf 15 % abgesenkt.

Richtlinie zur Förderung der Zusammenarbeit nationaler Steuerbehörden (DAC 8) verabschiedet

Am 17.10.2023 hat der Rat der EU die Richtlinie zur Änderung der EU-Vorschriften über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC 8) formell angenommen. Mit der Änderung wird der automatische Informationsaustausch auf Kryptowerte und auf Vorbescheide für vermögende Einzelpersonen ausgeweitet.

Ziel der Richtlinie ist es, insbesondere die durch den dezentralen Charakter von Kryptowerten entstandene „Nachverfolgungslücke“ zu schließen. Zu diesem Zweck wird

der Anwendungsbereich der Registrierungs- und Meldepflichten sowie die allgemeine Zusammenarbeit der Steuerbehörden ausgeweitet.

Im Kern sollen Anbieter von Kryptodienstleistungen künftig einer Meldepflicht für Transaktionen von Kryptowerten und E-Geld unterliegen. Die gemeldeten Daten sollen den Mitgliedstaaten im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der Steuervorschriften sicherzustellen.

Darüber hinaus wird der bisherige automatische Informationsaustausch von Steuerdaten auch auf grenzüberschreitende Vorbescheide von vermögenden Privatpersonen sowie auf Informationen über Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepot verwahrt werden, ausgeweitet.

Hinweis: Die geänderten Vorschriften sind von den Mitgliedstaaten grundsätzlich bis zum 31.12.2025 in nationales Recht umzusetzen und ab dem 01.01.2026 anzuwenden.



ERBSCHAFTSTEUER

Verwaltungsvermögen: Rückausnahmen bei Grundstücksüberlassung

Im Rahmen einer Betriebsaufspaltung überlassenes Grundstück

Grundstücke, die im Rahmen einer Betriebsaufspaltung oder aus dem Sonderbetriebsvermögen an die Gesamthand zur Nutzung überlassen werden, sind kein Verwaltungsvermögen. Eine Weiterüberlassung an Dritte ist jedoch steuer-schädlich (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a ErbStG a. F.).

Ob demnach Verwaltungsvermögen vorliegt, hatte der BFH in einem Streitfall zu entscheiden, bei dem es um eine Schenkung von Kommanditanteilen der Eltern an den Sohn im Jahr 2013 ging. Zum Sonderbetriebsvermögen der Eltern bei der KG gehörte ein Lagergrundstück, das an die Komplementär-GmbH vermietet wurde. Diese vermietete das Grundstück an eine andere GmbH weiter und führte gemäß einer gesonderten Vereinbarung die Lagerbewirtschaftung durch. Die Schenkung der Kommanditanteile unterlag nach der bis 30.06.2016 geltenden Rechtslage vollständig der Erbschaftsteuer, da das als Verwaltungsvermögen eingestufte Grundstück zu einer Verwaltungsvermögensquote von über 50 % führte.

Der BFH bestätigte die Qualifikation des Grundstücks als Verwaltungsvermögen (Urteil vom 10.05.2023, II R 21/21, DStR 2023, S. 2331). Zwar sei die Vermietung des Grundstücks durch die Eltern an die Komplementärin aufgrund ihrer Mehrheitsbeteiligungen an der KG und der Komplementärin unschädlich. Hier komme die Rückausnahme zum Tragen, da sie (und nach der Schenkung der Sohn) einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen sowohl bei der KG als auch bei der M-GmbH durchsetzen konnten. Allerdings sei die Weiterüberlassung an Dritte ungeachtet des Lagerbewirtschaftungsvertrags steuerschädlich.

Hinweis: Eine entsprechende Rückausnahmeregelung findet sich nun in § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a ErbStG, so dass der BFH auch nach aktueller Rechtslage zu keinem anderen Ergebnis käme.

Grundstücksüberlassung zur Absatzförderung

Trotz Fremdvermietung sind Grundstücke erbschaftsteuerlich nicht als Verwaltungsvermögen anzusehen, sondern vielmehr als Betriebsvermögen begünstigt, wenn die Grundstücksüberlassung vorrangig zur

Absatzförderung eigener Erzeugnisse und Produkte im Rahmen von Lieferverträgen dient (§ 13b Abs. 4 Nr. 1 S. 2 Buchst. e ErbStG). Nach Auffassung der OFD Frankfurt a. M. (Rundverfügung vom 12.05.2023, Az. S 3812b A – 018 – St 711, DStR 2023, S. 2288) soll diese Rückausnahme von der Zuordnung zum Verwaltungsvermögen allerdings nicht im Falle des bloßen Handels mit Produkten greifen. So sieht die OFD Frankfurt a. M. auch dann Verwaltungsvermögen als gegeben an, wenn die Grundstücke von einem Zwischenhändler vermietet werden, der lediglich mit Produkten handelt. Es fehle am Absatz eigener Produkte, auch wenn das Unternehmen, dem das Grundstück überlassen wird, wiederum die Produkte weitervertriebt.

In komplexen Unternehmensstrukturen, in denen die Grundstücksüberlassung im Rahmen von Lieferverträgen an Kunden häufig durch eine Holdinggesellschaft und nicht durch die produzierende Gesellschaft selbst erfolgt, sei – wie in einer Länderabfrage abgestimmt – bei solchen fremdvermieteten Grundstücken ebenfalls eine enge Auslegung der Rückausnahme zu vertreten und Verwaltungsvermögen zu bejahen. Eine verbundbezogene Betrachtungsweise wird demnach abgelehnt.

Rückwirkende Anwendung von §§ 13a und 13b ErbStG ab dem 01.07.2016

Die letzte Erbschaftsteuerreform wurde am 09.11.2016 verabschiedet – mit Wirkung der verschärften Regelungen zur erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Betriebsvermögen rückwirkend für Erwerbe ab dem 01.07.2016.

Nach Auffassung des FG München ist durch die verspätete Zustimmung des Bundesrats zum Erbschaftsteueranpassungsgesetz am 09.11.2016 und die da-

mit verbundene echte Rückwirkung der Regelungen zum Übergang von Betriebsvermögen kein erbschaftsteuerfreier Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum 09.11.2016 entstanden (Urteil vom 08.02.2023, Az. 4 K 2771/21, EFG 2023, S. 718). Es habe ab dem Bundestagsbeschluss vom 24.06.2016 kein schutzwürdiges Vertrauen in die alte Rechtslage mehr bestanden, denn damit sei bekannt gewesen, dass die Neuregelungen nach der Bundesratszu-

stimmung rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft treten sollten. Ein Wahlrecht zur Anwendung der neuen oder der alten Rechtslage sei nicht zu gewähren.

Hinweis: Gegen das Urteil ist die Revision beim BFH anhängig (Az. II R 7/23).

Ausschluss der Erbschaftsteuerbefreiung bei Mietwohngrundstücken in Drittstaaten europarechtswidrig

Zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke sind für erbschaftsteuerliche Zwecke mit 90 % ihres gemeinen Werts anzusetzen. Das gilt allerdings nur, wenn die Grundstücke im Inland oder der EU/dem EWR belegen sind. Bei in Drittstaaten belegenen Grundstücken kommt hingegen diese Reduktion des gemeinen Werts nicht zur Anwendung.

Das FG Köln hatte dazu dem EuGH einen Fall zur Vorabentscheidung vorgelegt, in dem ein Erbe mit Verweis auf die Kapitalverkehrsfreiheit gegen die Erbschaftsteuerfestsetzung auf den vollständigen Wert eines in Kanada belegenen Mietwohngrundstücks geklagt hatte (FG Köln, Beschluss vom 02.09.2021, Az. 7 K 1333/19, DStRE 2022, S. 1188).

Laut Urteil vom 12.10.2023 (Rs. C-670/21, BA/FA X, DStR 2023, S. 2334) hält der EuGH die Einschränkung des Steuerbefreiungsabschlags von 10 % auf Inlands- und EU-/EWR-Grundstücke für europarechtswidrig. Da die Steuervergünstigung von der Belegenheit der Güter des Nachlasses abhängt, komme es zu einer Benachteiligung von im Drittland belegenen Grundstücken, was gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstoße. Das seitens der deutschen Bundesregierung als Rechtfertigungsgrund angeführte Ziel, mit dem Steuerbefreiungsabschlag bezahlbaren Wohnraum in Deutschland und der EU/dem EWR zu fördern, werde mit der Regelung nicht erreicht.

Hinweis: Mit der Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Steueraufsicht zu gewährleisten, kann der Ausschluss von Drittstaatsgrundstücken laut EuGH auch nicht gerechtfertigt werden, da die deutschen Behörden laut den Vereinbarungen in dem zwischen beiden Staaten bestehendem DBA von Kanada problemlos die nötigen Informationen erlangen könnten.

DBA Schweden nach Abschaffung der schwedischen Schenkungsteuer

In dem zwischen Schweden und Deutschland vereinbarten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA Schweden) ist geregelt, wie eine Doppelbesteuerung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer verhindert werden kann. Allerdings wird seit dem Jahr 2005 in Schweden keine Erbschaftsteuer mehr erhoben.

Streitig war, ob schwedische Kapitalgesellschaftsanteile, welche ein Vater seiner Tochter im Jahr 2005 geschenkt hatte, in Deutschland der Schenkungsteuer unterliegen. Laut DBA Schweden war der Vater,

der Wohnsitz in Deutschland und Schweden unterhielt, in Schweden ansässig, so dass Schweden das Besteuerungsrecht zugestanden hätte. Da jedoch in Schweden Anfang 2005 die Erbschaft- und Schenkungsteuer abgeschafft wurde, bestand für Zwecke der Schenkungsteuer keine „Ansässigkeit“ in Schweden mehr (BFH-Urteil vom 24.05.2023, Az. II R 27/20, DStR 2023, S. 2272). Laut BFH braucht es für die abkommensrechtliche Ansässigkeit eine nationale Vorschrift, die für die Steuerpflicht der Schenkung an den Wohnsitz des Schenkers anknüpft und die

wegen der Abschaffung der schwedischen Schenkungsteuer fehlte. Die Anteilsübertragung unterlag damit als freigebige Zuwendung der Schenkungsteuer in Deutschland, da der Schenker einen Wohnsitz im Inland hatte.

Hinweis: Bei fehlender tatsächlicher Besteuerung ist laut BFH eine abstrakte („virtuelle“) Steuerpflicht nur zu bejahen, wenn ein Gesetz existiert, das grundsätzlich eine Steuerpflicht regelt.

IMMOBILIENBESTEUERUNG – BRISANT

Grunderwerbsteuer: Drohende Mehrfachbesteuerung durch neue Zurechnungserlasse und anstehende Gesetzesanpassungen zum Inkrafttreten des MoPeG

Das Grunderwerbsteuerrecht kommt seit Jahren nicht zur Ruhe: Seit 2021 haben mehrere Gesetzesänderungen zu Verschärfungen bei Transaktionen via „Share deal“ geführt. Neben den Absenkungen der maßgeblichen Beteiligungsquoten und der deutlichen Verlängerung von Behaltenszeiträumen wurden zuletzt die Steuerfolgen nicht ordnungsgemäßer Anzeigen massiv verschärft (§ 16 Abs. 4a und 5 GrEStG). Mit gleichlautenden Erlassen vom 16.10.2023 hat die Finanzverwaltung nun auf zwei Entscheidungen des BFH (über)reagiert.

Sie kommt darin zu dem Ergebnis, dass ein Grundstück mehreren Gesellschaften grunderwerbsteuerlich zugerechnet werden und damit auch mehrfach besteuert werden kann. Erfreulicher ist die Entwicklung im Zusammenhang mit dem MoPeG: Der Bundestag hat am 17.11.2023 die Weitergeltung der Befreiungsvor-

schriften für Personengesellschaft bis zum 01.01.2025 beschlossen. Allerdings hat der Bundesrat am 24.11.2023 seine Zustimmung zu dieser Rechtsänderung verweigert und fordert die Einberufung des Vermittlungsausschusses.

Zurechnungserlasse

Die Grunderwerbsteuer besteuert Erwerbsvorgänge an Grundstücken. Die sog. Ergänzungstatbestände des § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG erweitern den Besteuerungsgegenstand auf Anteilsübertragungen, wenn sich diese (mittelbar) auf grundbesitzende Gesellschaften beziehen. Die Frage, wann eine Gesellschaft „grundbesitzend“ ist, bestimmt sich dabei nicht nach dem Zivilrecht, sondern nach der „grunderwerbsteuerlichen Zurechnung“, die auf der Rechtsprechung des BFH beruht. Bei Transaktionen, die sich auf mehrstöckige Strukturen beziehen, bedarf es

daher der Bestimmung der grundbesitzenden Gesellschaft. Hieraus ergibt sich der grunderwerbsteuerbare Vorgang, der Steuer- und damit Anzeigepflichtige sowie das zuständige Finanzamt.

Der BFH hat in zwei Entscheidungen (Az. II R 44/18 und II R 40/20) entschieden, ab wann Grundstücke einer Gesellschaft jedenfalls nicht bzw. nicht mehr zuzurechnen sind. Die Finanzverwaltung greift in den gleichlautenden Erlassen vom 16.10.2023 die vom BFH getroffenen Feststellungen zur Zurechnung von Grundstücken auf und kommt zu dem Ergebnis, dass ein Grundstück in mehrstöckigen Strukturen gleichzeitig mehreren Gesellschaften zuzurechnen sein kann. Ein Share deal kann somit hinsichtlich dieses Grundstücks mehrfach der Grunderwerbsteuer unterliegen. Ein Grundstück ist einer Gesellschaft u. a. zuzurechnen, wenn sie einen Erwerbsvorgang nach

§ 1 Abs. 3 oder Abs. 3a GrEStG verwirklicht. Diese Zurechnung beendet allerdings nicht die Zurechnung des Grundstücks bei der (zivilrechtlich) grundstücksbesitzenden Gesellschaft selbst (Erwerb des Grundstücks i. S. v. § 1 Abs. 1 oder 2 GrEStG). Ein nachfolgender Gesellschaftserwerb an der Gesellschaft, die den Tatbestand gemäß § 1 Abs. 3 oder 3a GrEStG verwirklicht hat, soll das Grundstück dann auf zwei Ebenen erfassen: bei ihr selbst und der originär grundstücksbesitzenden Gesellschaft. Die Erlasse sehen keinerlei Billigkeitsregelungen vor und sollen in allen offenen Fällen anzuwenden sein. Vorgänge nach § 1 Abs. 2a oder 2b GrEStG führen hingegen nicht zu einer Grundstückszuordnung beim Neugesellschafter nach diesen Grundsätzen.

Hinweis: Die Erlasse führen zu erheblichen (Betriebsprüfungs)Risiken. Die Steuerfolgen im Rahmen von Share deals müssen im Vorfeld genau analysiert werden, um die Anzeigepflichten fristgerecht zu erfüllen. Gegen die Doppelbesteuerung kann nur auf dem Rechtsweg vorgegangen werden. Es ist zweifelhaft, ob sich die Gerichte der Ansicht der Finanzverwaltung hier anschließen werden.

MoPeG

Das im Jahr 2021 beschlossene Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wird nunmehr zum 01.01.2024 in Kraft treten. Mit der Einführung des (Gesellschafts-)Vermögens bei Personengesellschaften wird der Gesamthandsbegriff weitgehend abgeschafft. Dieser ist allerdings die Basis für mehrere grunderwerbsteuerliche Befreiungstatbestände. Es war und ist stark umstritten, welche Folgen dies für künftige Grundstücksübertragungen von oder auf Personengesellschaften aber auch für bereits laufende Sperrfristen auslösen wird. Der Bundestag hat am 17.11.2023 die Fortgeltung des Gesamthandsbegriffs für die Grunderwerbsteuer bis längstens 01.01.2025 beschlossen. Eine unbefristete Fortgeltung der Vorschriften lehnt die Bundesregierung wegen verfassungs- und europarechtlicher Bedenken ab. Abzuwarten bleibt, ob die Regelung in dieser Fassung Gesetzeskraft erlangt und somit die Befreiungsvorschriften im Jahr 2024 weiter anwendbar bleiben. Die ursprüngliche „Minimallösung“, wonach das Inkrafttreten des MoPeG lediglich keinen Sperrfristverstoß für bereits laufende Sperrfristen begrün-

det, ist allerdings entfallen. Damit würde sich zum 01.01.2025 erneut die Frage nach einer Übergangsvorschrift stellen.



Evelina Mathäus
Steuerberaterin und Senior Manager bei RSM Ebner Stolz in Köln



Bettina Weyh
Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Director bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart

IMMOBILIENBESTEUERUNG – NEWS

Fremdwährungsverlust aus Zins-Währungs-Swap bei Vermietungseinkünften

Kommt es bei Beendigung eines Zins-Währungs-Swaps im Zusammenhang mit Vermietungseinkünften zu einem wechselkursbedingten Verlust, ist dieser Verlust der nicht steuerbaren Vermögenssphäre zuzuordnen.

Eine vermögensverwaltende KG finanzierte ein Vermietungsobjekt mit einem Darlehen, für dessen Laufzeit sie mit der Kreditgeberin einen Zins-Währungs-Swap vereinbarte. Die Bank zahlte in Höhe des

Darlehenszinssatzes Zinsen in Euro an die KG, während die KG zu einem niedrigeren Zinssatz Zinszahlungen in Schweizer Franken leistete. Am Endtauschtermin bestand aufgrund einer Kursänderung eine Differenz zu Lasten der KG, welche die KG als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften erklärte.

Laut BFH-Urteil vom 20.06.2023 (Az. IX R 15/21, DStR 2023, S. 2432) fehlt es bei dem Kursverlust bei Beendigung

des Zins-Swaps am Veranlassungszusammenhang mit den Vermietungseinkünften, weshalb ein Werbungskostenabzug ausscheidet. Es handele sich – anders als bei den laufenden Zahlungen im Rahmen des Zins-Swaps – nicht um abziehbare Schuldzinsen. Die Endtauschzahlung entspreche vielmehr Tilgungszahlungen und dem wechselkursbedingten und ebenso nicht abziehbaren Mehrbetrag, der bei Ablösung eines Fremdwährungsdarlehens aufzuwenden ist.



Der Einwegkunststofffonds oder die „Plastiksteuer“ in Deutschland

Ob Lebensmittelbehälter, Plastiktüten, Getränkebecher oder Zigarettenfilter: Hersteller bestimmter Einwegkunststoffe werden künftig zu einer jährlichen Sonderabgabe verpflichtet.

Ab dem 01.01.2024 müssen laut dem Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) vom 11.05.2023 Hersteller einen (zusätzlichen) finanziellen Beitrag leisten, der sich an der jährlich in Verkehr gebrachten Menge an bestimmten Einwegkunststoffprodukten bemisst und mit dem über einen Fonds Sammelungs-, Reinigungs-, Sensibilisierungs-, Datenerhebungs- und Übermittlungs- sowie Verwaltungskosten finanziert werden sollen.

Hinweis: Teilweise sind von den Pflichten des Gesetzes auch Hersteller betroffen, die bereits nach dem Verpackungsgesetz die Produktverantwortung für bestimmte Produkte, nämlich Verpackungen, wahrnehmen.

Dazu zählt auch die Verpflichtung, Entgelte an die dualen Systeme zu entrichten, die die Abfallbewirtschaftung der beim privaten Endverbraucher anfallenden Verpackungsabfälle vornehmen. Das vorliegende Gesetz betrifft jedoch die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte im öffentlichen Raum angefallene Abfälle aus Einwegkunststoffprodukten und steht insoweit eigenständig neben den Entgelten an die dualen Systeme.

Die Registrierungspflicht wird ab 2024 gelten, die Pflicht zur Leistung der Abgabe ein Jahr darauf ab 2025.

Hinweis: Für Hersteller von Feuerwerkskörpern wird diese Pflicht jeweils zwei Jahre später greifen; die Registrierungspflicht ab 2026 und die Pflicht zur Leistung der Abgabe erstmals ab dem Jahr 2027.

Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich ist durch den Begriff des Herstellers definiert. Hersteller sind sämtliche Marktteilnehmer, die die betroffenen (befüllte oder unbefüllte) Einwegkunststoffprodukte auf dem deutschen Markt gewerbsmäßig erstmals (entgeltlich oder unentgeltlich) bereitstellen oder verkaufen. Hersteller ist somit der (technische) Produzent, ein Befüller, ein Verkäufer oder ein Importeur. Der Begriff des Herstellers i. S. d. EWKFondsG ist damit deutlich weiter gefasst als im VerpackG, das den Begriff des Herstellers lediglich an der Inverkehrbringung einer befüllten Verpackung orientiert.

Da die Bereitstellung „erstmalig“ erfolgen muss, ist ein Produzent, Befüller, Verkäufer oder Importeur, der ein bereits auf dem Markt bereitgestelltes Einwegkunststoffprodukt weitergibt, kein Hersteller i. S. d. Gesetzes.

Zudem sind Betreiber von elektronischen Marktplätzen und bestimmte Fulfillment-Dienstleister betroffen, über oder durch die das Inverkehrbringen von Einwegkunststoffprodukten erfolgt.

Sachlicher Anwendungsbereich

Das Einwegkunststoffprodukt bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes.

Einwegkunststoffartikel umfassen eine breite Palette gängiger kurzlebiger Gebrauchsartikel, die nach einmaliger Verwendung zum vorgesehenen Zweck weggeworfen, nur selten recycelt und somit leicht zu Abfall werden. Entsprechend dem Verursachungsprinzip wird in diesem Kontext ein Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegkunststoffprodukte eingeführt.

Zu den betroffenen Produktgruppen gehören:

- ▶ „To-Go“ Lebensmittelbehältnisse
- ▶ Tüten- und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt zum To-Go-Verzehr
- ▶ Getränkebehälter mit einem Füllvolumen bis zu 3 Litern
- ▶ Getränkebecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel
- ▶ Leichte Kunststofftragetaschen
- ▶ Feuchttücher
- ▶ Luftballons
- ▶ Tabakfilter(-produkte)
- ▶ Feuerwerkskörper (ab 2026)

Die vorgenannte Liste der betroffenen Einwegkunststoffprodukte ist abschließend. Andere Einwegkunststoffprodukte sind von der Abgabe nicht betroffen. Zu beachten ist, dass für den Kunststoffanteil keine Schwellenwerte bestehen; so ist z. B. ein Eisbecher aus Pappe, der eine dünne Polymerbeschichtung enthält, ein Einwegkunststoffprodukt. Ebenfalls unter den Regelungsbereich des EWKFondsG fallen beispielsweise alle denkbaren Arten von Süßigkeiten, die in einer Folie zum Verkauf angeboten werden.

Durch den Fonds sollen die Kosten der Entsorgungsträger für die Abfallbeseitigung beglichen werden, indem Hersteller dort einzahlen und anspruchsberechtigte Entsorgungsträger für jährlich erbrachte Leistungen Auszahlungen erhalten. Die Verwaltung des einzurichtenden Fonds liegt beim Umweltbundesamt.

Registrierungs- und Meldepflicht des Herstellers

Jeder Hersteller unterliegt ab 2024 einer Registrierungs- und Meldepflicht.

Um die zahlungspflichtigen Hersteller von Einwegkunststoffprodukten zu erfassen, haben sich diese elektronisch beim Umweltbundesamt (UBA) ab dem 01.01.2024 auf der Plattform „DIVID“ zu registrieren und jährlich bis zum 15.05. (erstmalig zum 15.05.2025) dem Umweltbundesamt aufgeschlüsselt nach jeweiliger Art und Masse die von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte zu melden.

Hinweis: Zu übermitteln ist die Art und Masse in Kilogramm der erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte. Dabei ist nicht das Gewicht des Kunststoffanteils der Produktverpackung, sondern das Gesamtgewicht des Produktes entscheidend. Wichtig ist aber, dass bei in Tabakprodukten enthaltenen Filtern nur die Filter zählen, da sie das Einwegkunststoffprodukt darstellen.

Prüfungs- und Bestätigungspflicht

Die Meldung bedarf der Prüfung und Bestätigung durch einen Dritten; dieser kann ein nach dem Verpackungsgesetz registrierter Sachverständiger, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer sein. Lediglich bei einer im Vorjahr unterschrittenen Menge von 100 Kilogramm der betroffenen Einwegkunststoffprodukte (Schwellenwert) oder der ausschließlichen Inverkehrbringung von Pfandflaschen kann auf ei-

ne Prüfung und Bestätigung verzichtet werden; eine Meldung an das Umweltbundesamt ist jedoch unabhängig davon weiterhin vorzunehmen.

Marktzugangssperre bei unterlassener Registrierung

Eine unterlassene Registrierung eines Verpflichteten führt zu einer Marktzugangssperre für Einwegkunststoffprodukte. Ausdrücklich bestehen auch für Nicht-Hersteller Obliegenheiten; diese dürfen keine Einwegkunststoffprodukte anbieten, wenn der Hersteller i. S. d. EWKFondsG nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert ist.

Hersteller sind gut beraten, ihren Mitteilungspflichten nachzukommen, da im Falle einer Schätzung nicht nur ein Bußgeld droht, sondern erfahrungsgemäß auch ein sog. Schätzungszuschlag zu Lasten der Hersteller angenommen wird.

Andreas Fettke

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz in Hamburg

Andreas Voigt

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Senior Manager bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart

Johannes Lamping

Senior Consultant bei RSM Ebner Stolz in Köln

Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen von Unternehmen und Konzernen

Am 13.09.2023 hat der Mitarbeiterstab der Europäischen Kommission vorgeschlagen, die Schwellenwerte für die monetären Größenmerkmale Bilanzsumme und Nettoumsatzerlöse zeitnah um grundsätzlich 25 % anzuheben. Am 17.10.2023 hat nun die Europäische Kommission den Vorschlag in leicht geänderter Fassung angenommen.

Nach Artikel 3 Absatz 13 der Rechnungslegungsrichtlinie muss die Europäische Kommission die monetären Kriterien alle fünf Jahre überprüfen und ggf. im Wege von delegierten Rechtsakten inflationsbedingt bereinigen. Die Schwellenwerte wurden zuletzt im Jahr 2013 angepasst. Im Zehnjahreszeitraum vom 01.01.2013 bis 31.03.2023 betrug die kumulierte Inflationsrate im Euro-Währungsgebiet 24,3 %, während sie in der EU-27 bei 27,2 % lag (Quelle: Eurostat, alle Positionen, Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI), monatlicher Index – 2015 Basis 100 (Online-Datencode: PRC_HICP_MIDX)).

Die Erhöhung der monetären Schwellenwerte in den §§ 267, 267a und 293 HGB erscheint vor diesem Hintergrund seit einiger Zeit überfällig.

Hinweis: Die monetären Größenmerkmale Bilanzsumme und Nettoumsatzerlöse sind neben der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer maßgeblich für die Einstufung von haftungsbeschränkten Unternehmen als kleinst, klein, mittelgroß und groß bzw. für die Bestimmung der Konzernrechnungspflicht. Die Anhebung der Schwellenwerte für monetäre Größenmerkmale soll der eingetretenen Geldentwertung Rechnung tragen und verhindern, dass insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen aufgrund der Inflation unwillentlich den für größere Unternehmen geltenden strengeren Rechnungslegungsvorschriften unterworfen werden.

Die angehobenen Schwellenwerte sollen erstmals auf Abschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach dem

31.12.2023 beginnen. Abweichend vom Vorschlag des Mitarbeiterstabs der Europäischen Kommission vom 13.09.2023 sieht der Vorschlag der Europäischen Kommission vom 17.10.2023 nun vor, dass die EU-Mitgliedstaaten eine Anwendung der angehobenen Schwellenwerte bereits auf Abschlüsse für Geschäftsjahre gestatten können, die am oder nach dem 01.01.2023 beginnen (d. h. im Falle eines kalenderjahrgleichen Geschäftsjahres bereits erstmals auf Abschlüsse für 2023). Die Europäische Kommission beabsichtigt, den delegierten Rechtsakt im 4. Quartal 2023 anzunehmen. Dieser ist dann im Anschluss von den EU-Mitgliedstaaten noch umzusetzen.

Die Europäische Kommission hebt somit die in der Bilanzrichtlinie genannten monetären Schwellenwerte auf die folgenden Werte an:

	Kleinstunternehmen	Kleine Unternehmen	Mittelgroße Unternehmen	Große Unternehmen
Bilanzsumme	≤ 450.000 Euro (bisher: ≤ 350.000 Euro)	≤ 7,5 Mio. Euro (bisher: ≤ 6,0 Mio. Euro)	≤ 25 Mio. Euro (bisher: ≤ 20 Mio. Euro)	> 25 Mio. Euro (bisher: > 20 Mio. Euro)
Umsatzerlöse	≤ 900.000 Euro (bisher: ≤ 700.000 Euro)	≤ 15 Mio. Euro (bisher: ≤ 12 Mio. Euro)	≤ 50 Mio. Euro (bisher: ≤ 40 Mio. Euro)	> 50 Mio. Euro (bisher: > 40 Mio. Euro)
Mitarbeiter	≤ 10 (unverändert)	≤ 50 (unverändert)	≤ 250 (unverändert)	> 250 (unverändert)

In der Tabelle ist berücksichtigt, dass Deutschland weiterhin das Mitgliedstaatenwahlrecht nutzt und die Schwellenwerte für kleine Unternehmen am oberen Ende des Spektrums festlegt. Dies bietet sich an, da kleine Kapitalgesellschaften nicht der Prüfungspflicht unterliegen und erhebliche Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen in Anspruch nehmen können.

Für die Konzernrechnungslegung sind die Schwellenwerte für große Unternehmen im konsolidierten Fall relevant. Im nichtkonsolidierten Fall sind die Schwellenwerte um 20 % höher.

Der Vorschlag wird nun an das Europäische Parlament und an den EU-Ministerrat übermittelt, die grundsätzlich zwei Monate Zeit haben, den Vorschlag (und wenn dann in Gänze) abzulehnen. Im Falle der Nichtablehnung wird die delegierte Richtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht und soll drei Tage danach in Kraft treten. Innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie haben die EU-Mitgliedstaaten die geänderte Bilanzrichtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Hinweis: Zu beachten ist, dass die neuen Schwellenwerte gegebenenfalls rückwirkend bereits ab 2023 gelten. Eine Erhöhung der Schwellenwerte kann dazu führen, dass mittelgroße Unternehmen aus der **Prüfungspflicht** herausfallen. Auch große Unternehmen, die bislang ab dem 01.01.2025 den Vorschriften zur **Nachhaltigkeitsberichterstattung** unterliegen, könnten hiervon als mittelgroße Unternehmen wieder befreit sein.

ESMA: Prüfungsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2023

Die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte veröffentlicht. Diese sind von den europäischen Aufsichtsbehörden beim Enforcement der IFRS Konzern- und Einzelabschlüsse von kapitalmarktorientierten Unternehmen für das Geschäftsjahr 2023 zu berücksichtigen.

Die ESMA führt die Schwerpunkte des Jahres 2022 inhaltlich auch für das Geschäftsjahr 2023 fort. Darüber hinaus wird auch auf eine konsistente Ermittlung und Bewertung von alternativen Leistungskennzahlen (Alternative Performance Measures (APM)) und auf die digitale Auszeichnung von Abschlüssen nach der ESEF-Verordnung hingewiesen.

Die **Prüfungsschwerpunkte für IFRS-Abschlüsse** gliedern sich wie folgt:

► Einfluss von klima- und umweltbezogenen Themen

Insbesondere die Konsistenz zwischen den Informationen in den IFRS-Abschlüssen und in den nichtfinanziellen Erklärungen oder Nachhaltigkeitsberichten, die Bilanzierung von Emissionshandelssystemen und Zertifikaten für

erneuerbare Energien, die Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte und Stromabnahmeverträge (PPAs) werden von der ESMA als Schwerpunkte aufgeführt.

Von den Finanzinstituten erwartet die ESMA, dass sie Informationen über ihr Engagement in der grünen Finanzierung offenlegen und dass das Klimarisiko bei der Bemessung der Rückstellung angemessen berücksichtigt wird.

Des Weiteren nimmt die ESMA Bezug auf ihren Bericht „Disclosures of Climate-Related Matters in the Financial Statements“, der praktische Beispiele zur Verbesserung von Angaben zu klimabezogenen Themen in IFRS-Abschlüssen enthält, sowie auf Lehrmaterialien des IASB.

► Makroökonomisches Umfeld

In diesem Zusammenhang werden vor allem die Refinanzierung (Anstieg der Zinssätze) und andere finanzielle Risiken (Liquiditätsrisiko, Bilanzierung von Sicherungsgeschäften) sowie die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert und entsprechende Anhangangaben thematisiert.

► Die Erklärung der ESMA enthält bezüglich der finanziellen Berichterstattung auch Überlegungen zur erstmaligen verpflichtenden Anwendung des IFRS 17 „Versicherungsverträge“ sowie zu Änderungen des IAS 12 in Bezug auf die Pillar II-Steuererträge.

Als **Prüfungsschwerpunkte in Bezug auf die nichtfinanzielle Berichterstattung** hat die ESMA Angaben im Zusammenhang mit Artikel 8 der EU-Taxonomie, die Berichterstattung über klimabezogene Ziele, Maßnahmen und Fortschritte sowie die Berichterstattung über Scope 3 – Treibhausgasemissionen festgelegt. Das Bilanzkontrollverfahren der BaFin in Deutschland wird sich im Geschäftsjahr 2023 unverändert nur auf eine formelle Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung beschränken. Beachten Sie aber bitte, dass die nichtfinanzielle Berichterstattung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen nach der CSRD ab dem Geschäftsjahr 2024 auch in Deutschland einer materiellen Prüfung durch die BaFin unterliegen wird.

Hinweis: Es ist zu erwarten, dass die BaFin noch zusätzliche nationale Prüfungsschwerpunkte für 2023 festlegen wird.

#VIELESTIMMEN.EINTEAM

Florian Riedl: Als Team gewinnen und verlieren wir gemeinsam

Florian Riedl ist Wirtschaftsprüfer mit Leib und Seele. Der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist seit 2016 Partner bei RSM Ebner Stolz. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Jahres- und Konzernabschlussprüfung sowie in der internationalen Konzernrechnungslegung – sein Steckenpferd in der Beratung kapitalmarktorientierter Unternehmen sowie im ESG Reporting.

Florian, der Schwerpunkt Deines Betätigungsfeldes liegt im Bereich der Wirtschaftsprüfung. Was macht für Dich diesen Beruf so spannend?

Wenn ich es auf den Punkt bringen soll, dann sind folgende Aspekte so spannend am Beruf des Wirtschaftsprüfers: Fachliche Abwechslung, menschliche Kontakte und immer etwas Neues.

Oft herrscht die Meinung vor, dass die WP-Tätigkeit sehr eintönig ist und sich im Wesentlichen auf das Hakenmachen beschränkt. Ist das so – oder was ist die Rolle des Wirtschaftsprüfers?

Der Wirtschaftsprüfer hat als öffentlich-rechtliche Aufgabe die Sicherstellung einer gesetzeskonformen Finanzberichterstattung. Darüber hinaus dient er als verlässlicher Anker in vielen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Da die Digitalisierung uns von vielen niedrigschwelligen Tätigkeiten, wie z. B. dem Aufaddieren von Zahlen, weitestgehend befreit hat, können wir unsere Kapazitäten in komplexere Datenanalysen investieren. Wir begleiten die Unternehmen auf ihren Wachs-

tumskursen und unterstützen bei Eigen- und Fremdkapitalmaßnahmen, Akquisitionen, Nachhaltigkeit und Corporate Governance. Und unterstützen auch dadurch, dass wir als Außenstehende in die Unternehmen hineinschauen.

Dein Calling ist „Als Team gewinnen und verlieren wir gemeinsam“. Dann bist Du also ein Teamplayer. Was zeichnet Dich als Teamplayer aus?

Zunächst einmal müssen die anderen, also meine Team- und Partnerkollegen, entscheiden, ob ich ein Teamplayer bin. Das steht mir nicht zu. Mir macht es aber Spaß, Kolleginnen und Kollegen einzustellen und zu sehen, wie sie sich bei uns weiterentwickeln.

In jedem Fall ist die Konzern- und Jahresabschlussprüfung eine komplexe Angelegenheit – ohne Team geht da gar nichts. Klassische WPs, die IT, Nachhaltigkeitsexperten und oftmals auch Rechtsanwälte müssen zusammenarbeiten, um ein Prüfungsurteil abzugeben. Auch wenn letzten Endes das Testat des Wirtschaftsprüfers drunter steht, kann das nur im Team funktionieren.

Zudem ist Arbeit auch ein sozialer Ort. Es darf nicht nur ums Geld verdienen gehen, sondern die Arbeit sollte auch Spaß machen und einem Erfüllung geben – und in einem guten Team macht Arbeiten eben auch Spaß.

Wie ist die RSM Ebner Stolz Mannschaft idealerweise aufgestellt, um dann in der Beratung/Prüfung der Mandanten doch eher zu gewinnen als zu verlieren?

Hier sehe ich drei Schlüssel zum Erfolg. Erstens ist eine faire Aufgabenverteilung erforderlich. Das ist in einem homogen ausgestalteten Netzwerk, wie es RSM ist, einfacher als in einem Netzwerk, in dem einige wenige Staaten dominieren. Wenn sich alle Landesgesellschaften auf einem ähnlichen Entwicklungsstadium etwa im Bereich Qualität und Digitalisierung befinden, kann man als Team viel einfacher und reibungsloser über Landesgrenzen hinweg arbeiten.

Zweitens kommt es auf die richtige Innenorganisation innerhalb des Netzwerkes an, die den Teamgedanken hochhält.

Und last but not least ist der einheitliche Blick auf Markt und Mitarbeiter essenziell. Was den Markt anbelangt, fokussieren sowohl RSM International als auch RSM Ebner Stolz ganz klar auf den Mittelstand und in Bezug auf die Mitarbeiter verfolgen wir national mit unserer Mindset-Initiative wie international die People First Strategie.

Du hast Dir mit „Wann strahlst Du?“ von Erobique und Jacques Palminger einen sehr coolen und optimistischen Song ausgesucht, der von Träumen und Aufbruchgeistern spricht, die auch Fehlschläge gut wegstecken. Warum dieser Song?

Zunächst mag ich den Künstler sehr gerne. Der Text ist ungemein fröhlich und entstammt einem Mitmach-Projekt, ist also aus Spaß am Songschreiben und weniger aus sterilen Projektzimmern heraus entstanden.

Im Song ist auch von Freiraum die Rede. Gibst Du Deinen Teammitgliedern auch Freiraum, sich zu entwickeln?

Ich hoffe doch. Die Zeiten von Micromanagement sind jedenfalls vorbei. Natürlich muss fachliche Qualität gewährleistet sein und ich als Wirtschaftsprüfer muss das auch sicherstellen. So wirkt sich gerade die Zusammenstellung des konkreten Prüferteams auf die Qualität der Arbeit aus.

Wir haben bei uns keine große Fluktuation und geben den Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit, ihre berufliche Passion zu leben. Einige unserer Kollegen arbeiten beispielsweise in IT-Projekten bei der Entwicklung eigener Tools mit.

Auch engagieren wir uns als RSM Ebner Stolz beispielsweise in Digitalisierungsstudiengängen oder in Studiengängen zum Thema Nachhaltigkeit – und geben unseren Kolleginnen und Kollegen selbstverständlich die Möglichkeit, sich entsprechend weiterzuentwickeln.



RSM EBNER STOLZ

My song, my calling

Wann strahlst Du? von Erobique & Jacques Palminger

Als Team gewinnen und verlieren wir gemeinsam.

Florian Riedl | RSM Ebner Stolz

THE POWER OF UNDERSTANDING ASSURANCE | TAX | CONSULTING | LEGAL #VieleStimmenEinTeam

VERTRAGSRECHT

Aufklärungspflichten von Immobilienverkäufern

Gewährt der Verkäufer eines bebauten Grundstücks dem Käufer im Rahmen einer Due Diligence Zugriff auf einen Datenraum mit Unterlagen zur Immobilie, erfüllt er seine Aufklärungspflicht nur, wenn und soweit er damit rechnen kann, dass der Käufer durch entsprechende Einsichtnahme Kenntnis von dem offenbarungspflichtigen Umstand erlangen wird.

Einen Immobilienverkäufer treffen besondere Aufklärungspflichten in Bezug auf solche Umstände, die für den Käufer von erheblicher Bedeutung sind. Dabei kommt der Verkäufer seiner Aufklärungspflicht nicht bereits dadurch nach, dass er dem Käufer die Möglichkeit gibt, sich Kenntnis von dem offenbarungs-

pflichtigen Umstand durch Nutzung eines virtuellen Datenraums selbst zu verschaffen. Dies gilt nur ausnahmsweise dann nicht, wenn der Verkäufer im Einzelfall davon ausgehen kann, dass der Käufer die Unterlagen gezielt durchsehen wird.

Der Umfang der Aufklärungspflichten ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Dabei kommt es darauf an, ob und in welchem Umfang eine Due Diligence durchgeführt wird, um welche offenzulegende Information es sich handelt, und in welcher Unterlage diese enthalten ist und schließlich wie der Datenraum und der Zugriff hierauf strukturiert und organisiert ist.

Gemäß Urteil des BGH vom 15.09.2023 (Az. V ZR 77/22) ist der Verkäufer seinen Aufklärungspflichten dann nicht nachgekommen, wenn er die entsprechenden Unterlagen – im Streitfall ging es um Kosten für anstehende Sanierungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum in Höhe von bis zu 50 Mio. Euro – erst drei Tage vor dem geplanten Vertragsabschluss (Notartermin) ohne entsprechenden Hinweis in den virtuellen Datenraum einstellt. Demzufolge hielt das Gericht einen Schadensersatzanspruch des Käufers wegen Verschuldens bei Vertragsschluss für möglich und verwies den Rechtsstreit zurück an die Vorinstanz.

GESELLSCHAFTSRECHT

Gesetzentwurf eines Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes: Weitere Verschärfungen beim Transparenzregister

Zur besseren Bekämpfung von Geldwäsche soll es ab 01.01.2024 ein neues Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) geben. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Datenqualität im Transparenzregister zusätzliche Abfragebefugnisse vor.

Das Bundeskabinett hat am 11.10.2023 den Entwurf eines Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes beschlossen. Danach soll es ein neues Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG) geben, das „in bedeutsamen Fällen der internationalen Geldwäsche mit Inlandsbezug“ strafrechtlich ermitteln soll.

Zur Verbesserung der Datenqualität im Transparenzregister, sieht der Entwurf zusätzliche Abfragebefugnisse vor, um Falscheintragungen leichter aufdecken und Berichtigungen anstoßen zu können. Nach dem Referentenentwurf sollen der

Bundesanzeiger sowie das Bundesverwaltungsamt dafür neben der Einsichtnahme in öffentliche Register die folgenden Auskunftsbefugnisse erhalten:

- ▶ Kontenabrufverfahren nach dem Kreditwesengesetz (KWG),
- ▶ Einsichtnahme in Melderegister,
- ▶ Einsichtnahme in die Stiftungsverzeichnisse der Länder.

Für Unternehmen sollen zudem Anreize gesetzt werden, freiwillig ihre Eigentums- und Kontrollstrukturen im Transparenzregister offenzulegen. Zusätzlich soll der Geburtsort des wirtschaftlich Berechtigten als eintragungspflichtige Information im Transparenzregister gemeldet werden.

Der Bundesanzeiger soll zusätzlich befugt sein, die Vertretungsbefugnis der meldenden Person bei Zweifeln zu verifizieren. Alternativ kann auch die Vereinigung selbst

eine natürliche Person als Vertreter benennen.

Außerdem sollen durch die Einführung eines neuen Immobilientransaktionsregisters die Daten, die künftig aus den Angaben zu den elektronischen Veräußerungsanzeigen resultieren, gespeichert werden. Damit soll den zuständigen Stellen für die Kriminalitäts- und insbesondere für die Geldwäschebekämpfung sowie den Behörden im Bereich der Sanktionsdurchsetzung ein volldigitaler Zugriff auf Immobiliendaten ermöglicht werden, um dem Missbrauch von Immobiliengeschäften vorzubeugen.

Hinweis: Mit dem geplanten Gesetz sollen Defizite im Bereich der Geldwäschebekämpfung abgestellt werden, die die Financial Action Task Force (FATF) 2022 in ihrem Abschlussbericht zur Prüfung Deutschlands reklamiert hatte.

Keine Bestellung eines Ergänzungspflegers bei schenkweiser Übertragung eines Kommanditanteils an Kind erforderlich

Laut OLG München entspricht es allgemeiner Auffassung, dass die Übertragung eines Kommanditanteils, dessen Einlage vollständig bezahlt ist, für den Erwerber lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

Minderjährige Kinder sind vom 7. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit beschränkt geschäftsfähig. Sie müssen bei einer Schenkung von ihren Eltern ordnungsgemäß vertreten werden. Eine Vertretung ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn die Schenkung für das minderjährige Kind lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Bei rechtlich nachteiligen Schenkungen muss das minderjährige Kind durch dessen Eltern vertreten werden. Beschenken die Eltern das Kind jedoch selbst, muss zum Schutz von Minderjährigen vor negativen Verträgen ein Ergänzungspfleger bestellt werden.

Die Beurteilung, ob eine Schenkung ausschließlich rechtlich vorteilhaft ist, ist auf die für das Kind aus der Schenkung resultierenden Haupt- und Nebenpflichten abzustellen. Gemäß rechtskräftigem Beschluss des OLG München vom 03.08.2023 (Az. 16 WF 193/23) entspricht es allgemeiner Auffassung, dass die Übertragung eines Kommanditanteils,

dessen Einlage vollständig bezahlt ist, für den Erwerber lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

An der Vorteilhaftigkeit des Rechtsgeäfts ändere sich auch dann nichts, wenn die Übertragung des Kommanditanteils nicht an die Bedingung der vorherigen Eintragung im Handelsregister geknüpft ist. Zwar haftete der Erwerber eines Kommanditanteils nach bisheriger Rechtsprechung des BGH vor Eintragung der Übertragung des Kommanditanteils im Handelsregister wie ein Komplementär unbeschränkt. Jedoch habe der Gesetzgeber mit der Neufassung von § 176 Abs. 2 HGB durch das MoPeG (BGBl. I 2021, S. 3436) die BGH-Rechtsprechung dahingehend korrigiert, dass die unbeschränkte Haftung eines eintretenden Kommanditisten nur gelten soll, wenn dieser einen neuen Anteil erwirbt, nicht aber, wenn ihm (wie im Streitfall) ein bereits bestehender Anteil übertragen wird, für den die Einlage vollständig eingezahlt ist. Dies hat der Gesetzgeber dadurch klargestellt, dass in den Wortlaut des § 176 Abs. 2 HGB vor das Wort Kommanditist das Wort „weiterer“ eingefügt wird.

Hinweis: Sofern die Kommanditgesellschaft ihre Geschäfte begonnen hat, bevor sie in das Handelsregister eingetragen ist, haftet jeder Kommanditist, der dem Geschäftsbeginn zugestimmt hat, gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 HGB für die bis zur Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter. Dies gilt nicht, wenn dem Gläubiger seine Beteiligung als Kommanditist bekannt war. Tritt ein Kommanditist in eine bestehende Handelsgesellschaft ein, findet Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift für die in der Zeit zwischen seinem Eintritt und dessen Eintragung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft entsprechende Anwendung, § 176 Abs. 2 HGB.

Wenngleich die Änderungen durch das MoPeG erst zum 01.01.2024 in Kraft treten, ist nach Auffassung des OLG München die auslegungskorrigierende Neufassung von § 176 Abs. 2 HGB schon jetzt anwendbar. Aus diesem Grund habe es vorliegend keiner Bestellung eines Ergänzungspflegers bedurft.

Vereinbarung einer variablen Geschäftsführer-Vergütung nur für die Dauer der Bestellung unwirksam

Die Beschränkung einer variablen Vergütung auf die Dauer seiner Bestellung zum Geschäftsführer im Geschäftsführerdienstvertrag verstößt gegen § 38 GmbHG.

Nach § 38 Abs. 1 GmbHG ist die Bestellung der Geschäftsführer zu jeder Zeit widerprüflich, davon unbeschadet bleiben jedoch Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Nach diesem Grundgedanken ist eine Beschränkung der variablen Vergütung in einem Geschäftsführer-

dienstvertrag auf die Dauer der Bestellung zum Geschäftsführer gemäß rechtskräftigem Urteil des OLG München vom 03.05.2023 (Az. 7 U 2865/21) unwirksam und verstößt gegen § 307 Abs. 1 und 2 BGB.

Hinweis: Wäre eine solche Vereinbarung wirksam, wäre es möglich, den Geschäftsführer zwar als Organ abzurufen, ihn aber unter Verzicht auf die zugesagte variable Vergütung weiterarbeiten zu lassen, wenn laut der verwendeten Vertragsklausel die Abberufung nicht mit der Freistel-

lung des Geschäftsführers von seinen dienstvertraglichen Pflichten verbunden ist. Dass die Abberufung als Geschäftsführer regelmäßig mit dessen Freistellung verbunden wird, könne nicht als Argument für eine geltungserhaltende Reduktion unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen vorgebracht werden. Daher könne offenbleiben, ob der formularmäßige Ausschluss des Anspruchs auf variable Vergütung für den Fall der Abberufung und gleichzeitigen Freistellung des Geschäftsführers möglich wäre.

INSOLVENZRECHT – BRISANT

Was ist das eigentlich ... Eigenverwaltung?

Kaum eine Woche vergeht, ohne dass wir von der Insolvenz eines namhaften oder nicht ganz so namhaften Unternehmens hören. Bei vielen sind wir überrascht und haben uns früher nie vorstellen können, dass ein solches Unternehmen einmal in die Krise gerät. Bei anderen Unternehmen überrascht uns, dass diese es so lange geschafft haben, über Wasser zu bleiben. Vermehrt hört man nun, dass ein Unternehmen „ein Schutzschirmverfahren beantragt“ habe oder sich „in Eigenverwaltung sanieren“ wolle. Was ist das eigentlich?

Eigenverwaltung ist eine besondere Form des Insolvenzverfahrens. Und Schutzschirmverfahren ist eine besondere Form der Eigenverwaltung. In beiden Fällen bleibt die Geschäftsleitung „am Ruder“. Es wird kein Insolvenzverwalter bestellt, der das Kommando übernimmt. Das Management führt weiterhin die operativen Geschäfte und – ganz wichtig – die Restrukturierung. Denn Eigenverwaltungsverfahren sollen die Restrukturierung und nachhaltige Gesundung des Unternehmens ermöglichen.

Gesundung durch Insolvenz? Wie ist das möglich? Was auf den ersten Blick wie ein Widerspruch aussieht, birgt eine Reihe von Möglichkeiten für Unternehmen in Schieflage. Wenn früher die „Pleite“ zwangsläufig die Abwicklung des Unternehmens und die Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens bedeuteten, bietet die Insolvenz die Möglichkeit der zweiten Chance. Ein besonderer Anreiz dafür ist, dass die Geschäftsleiter in einem Eigenverwaltungsverfahren nicht die Verantwortung abgeben müssen und selbst den Sanierungsprozess steuern können.

Im Eigenverwaltungsverfahren stehen die insolvenzrechtlichen Sanierungswerkzeuge zur Verfügung. Durch die besonderen leistungs- und finanzwirtschaftlichen Maßnahmen kann das Unternehmen auf einen überlebensfähigen Kern zugeschnitten werden. Das umfasst etwa die Möglichkeit, langlaufende und belas-

tende Verträge zu beenden, Personalanpassungen schneller und günstiger umzusetzen sowie Altverbindlichkeiten zu regeln. Die eigentliche Sanierung erfolgt dann entweder durch Übertragung des fortführungsfähigen Kerns auf einen neuen Rechtsträger (sog. übertragende Sanierung) oder durch einen Insolvenzplan. Letzteres ist ein Gesamtvergleich mit allen Gläubigern, in dem diese mit ihren Beiträgen, in der Regel durch teilweisen Verzicht auf ihre Forderungen (haircut), die Fortsetzung des Rechtsträgers ermöglichen. Ein Insolvenzplan verlangt kein einstimmiges Gläubigervotum; qualifizierte Mehrheiten sind ausreichend. Um Missbrauch zu verhindern, muss der Insolvenzplan die Gläubigerinteressen ausreichend berücksichtigen (Vergleichsrechnung/best interest of creditors test).

Die dargestellten Chancen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei einem Eigenverwaltungsverfahren um ein gerichtsähnliches Insolvenzverfahren handelt. Auch wenn die Geschäftsführung handlungsbefugt bleibt, ist sie doch umfangreichen Kontrollen unterworfen. Über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und der Gläubigerinteressen wacht ein gerichtlich bestellter Sachwalter, der zwar im Unterschied zu einem Insolvenzverwalter nicht verfügungsbefugt ist, aber in gleicher Weise gegenüber Gericht und Gläubigerschaft Bericht erstattet. Auch vermag es eine eigenverwaltende Geschäftsführung mangels Erfahrung in der Regel nicht, ein solches Verfahren ohne rechtliche und kaufmännische Begleitung durchzuführen. Hier kommt der Rolle des externen CRO bzw. Generalbevollmächtigten eine entscheidende Bedeutung zu.

Und nicht jedes Unternehmen ist für eine Eigenverwaltung geeignet. Fälle, in denen die handelnden Personen die Krise – möglicherweise sogar auf straf- und zivilrechtlich relevante Weise – herbeigeführt haben, sollten selbstredend für eine Eigenverwaltung ausscheiden. Aber auch in vielen anderen Fällen ist die Eignung nicht immer gegeben. Erforderlich ist in jedem

Fall ein gesunder Unternehmenskern, auf den zugeschnitten wird. Die Insolvenz ist dabei kein Allheilmittel. Ein überholtes Geschäftsmodell, veraltete Produkte oder ausbleibende Kunden sind Krisenursachen, die durch eine Sanierung in Eigenverwaltung nicht behoben werden können. Aber die Eigenverwaltung kann helfen, nachhaltige Sanierungsideen schneller und grundlegender umzusetzen.

Wir empfehlen daher häufig, im Rahmen eines Sanierungsprozesses die Eigenverwaltung als eines von mehreren Szenarien zu planen. Idealerweise braucht man das Verfahren nicht. Wenn aber die Ereignisse sich überschlagen und die Insolvenzzreife droht oder die außergerichtlichen Sanierungsbemühungen am Widerstand einzelner Stakeholder scheitern, ist eine Eigenverwaltung nicht selten das Mittel der Wahl. Es lohnt sich, vorbereitet zu sein.



Jan Groß

Rechtsanwalt und Partner bei RSM Ebner Stolz in Köln

Hinweis in eigener Sache: Jan Groß wurde von der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht & Sanierung des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) neben vier weiteren Kollegen für den Award 2024 Eigenverwalter des Jahres nominiert. Damit will der DAV herausragende Leistungen von Anwaltskolleginnen und Kollegen aus unterschiedlichen Bereichen des Insolvenzrechts mit einer Preisverleihung am 21. Deutschen Insolvenzrechtstag würdigen.

Gerichtliche Überprüfung eines Restrukturierungsplans

Ein Restrukturierungsplan nach StaRUG ist grundsätzlich zu bestätigen, sofern kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Dabei erstreckt sich der Prüfungsumfang des Gerichts nur auf die Rechtmäßigkeit des Plans und nicht auf dessen wirtschaftliche Zweckmäßigkeit.

Es zeigt sich in der Rechtsprechung, dass sich das Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG in der Praxis als Sanierungsmöglichkeit zu etablieren scheint. Angesichts zahlreicher sich in diesem Zusammenhang stellender verfahrensrechtlicher Fragen ergehen nun erste Urteile.

So stellte das AG Nürnberg mit Beschluss vom 21.06.2023 (Az. RES 397/23) klar, dass der Restrukturierungsplan nach

den gesetzlichen Bestimmungen des StaRUG grundsätzlich zu bestätigen ist, sofern kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Liegen demnach keine Versagungsgründe vor, muss das Gericht den Plan zwingend bestätigen. Wie das AG weiter ausführt, erstreckt sich der gerichtliche Prüfungsumfang nur auf die Rechtmäßigkeit des Plans, nicht jedoch auf dessen wirtschaftliche Zweckmäßigkeit.

Hinweis: Darüber hinaus benötigt der Vorstand laut Beschluss des AG Nürnberg zur Antragstellung nach dem StaRUG die vorherige Zustimmung der Hauptversammlung jedenfalls dann nicht, wenn ausreichend glaubhaft gemacht wurde, dass das Vorhaben im Hinblick auf ein

Insolvenzverfahren alternativlos ist. Letztlich hat das AG im Streitfall den Restrukturierungsplan bestätigt und den Minderheitenschutzantrag gemäß § 64 StaRUG zurückgewiesen.

Sofortige Beschwerde gegen Unternehmensrestrukturierungsplan

Eine Beschwerde gegen einen Unternehmensrestrukturierungsplan ist nur dann zulässig, wenn der Planbetroffene eine sichere wesentliche Schlechterstellung glaubhaft machen kann.

Im Stabilisierungs- und Restrukturierungsverfahren bestätigt das Gericht den von den Planbetroffenen angenommenen Restrukturierungsplan durch entsprechenden Beschluss, § 60 StaRUG. Hiergegen steht jedem Planbetroffenen die sofortige Beschwerde zu, § 66 Abs. 1 Satz 1 StaRUG. Die sofortige Beschwerde ist allerdings u. a. nur dann zulässig, wenn der Beschwerdeführer glaubhaft macht, dass er durch den Plan wesentlich schlechter

gestellt wird als er ohne den Plan stünde und dass dieser Nachteil nicht durch eine Zahlung aus den in § 64 Abs. 3 genannten Mitteln ausgeglichen werden kann, § 66 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG. Gemäß Beschluss des LG Nürnberg-Fürth vom 17.07.2023 (Az. 4 T 3814/23) muss eine sichere wesentliche Schlechterstellung durch den Plan glaubhaft gemacht werden.

Hinweis: Nicht ausreichend sei eine bloße voraussichtliche Schlechterstellung durch den Plan, wie sie § 64 Abs. 1 StaRUG voraussetzt. Dazu stützt sich das Gericht in seiner Begründung auf die Auslegung von § 253 Abs. 2 Nr. 3 InsO, der wortgleich mit § 66 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG ist.

Danach müsse es sich um eine mindestens 10-prozentige Schlechterstellung handeln, wobei eine Mindestbeschwer von 600 Euro als absolute Geringwertigkeitsgrenze als erforderlich angesehen wird.

ARBEITSRECHT

Verteilung der Arbeitszeit bei Teilzeittätigkeit

Grundsätzlich muss ein Arbeitgeber bei der Festlegung der Arbeitszeit möglichst auch auf die Personensorgepflichten des Arbeitnehmers Rücksicht nehmen, sofern betriebliche Gründe oder berechnete Belange anderer Mitarbeitenden nicht entgegenstehen. Allerdings besteht kein Anspruch eines Arbeitnehmers auf eine bestimmte Verteilung der Arbeitszeit, wie im Streitfall eine Freistellung von Früh- und Spätschichten sowie von Samstagarbeit.

Nach § 8 Abs. 4 S. 1 TzBfG muss ein Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit zustimmen und ihre Verteilung entsprechend den Wünschen des Arbeitnehmers festlegen, soweit betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Dabei sind die betrieblichen Gründe allerdings nicht an den

persönlichen Belangen, wegen derer Teilzeit beantragt wird, und deren Gewicht zu messen. Wie das LAG in seinem Urteil vom 13.07.2023 (Az. 5 Sa 139/22) klarstellt, sieht das Gesetz keine Abwägung zwischen den Interessen des Arbeitgebers und denen des Arbeitnehmers vor. Führt die vom Arbeitnehmer gewünschte Verteilung der Arbeitszeit zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Organisationskonzepts, hat der Arbeitnehmer nach Auffassung des Gerichts keinen Anspruch auf Änderung des Arbeitsvertrags mit der von ihm gewünschten Verteilung der Arbeitszeit.

Hinweis: Im Streitfall ging es um den ausschließlichen Einsatz in einer Bäckerei in der Mittelschicht und nicht am Samstag bei Wechselschichtsystem.

Zwar muss der Arbeitgeber bei der Bestimmung der Lage der Arbeitszeit auch auf die Personensorgepflichten des Arbeitnehmers Rücksicht nehmen, sofern betriebliche Gründe oder berechnete Belange anderer Arbeitnehmer nicht entgegenstehen. Dabei darf er sich aber auf die für ihn ohne weiteres nachvollziehbaren persönlichen Umstände der Beschäftigten beschränken. Die familiären Verhältnisse in ihren Einzelheiten muss der Arbeitgeber nicht näher erforschen.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Nichtzulassungsbeschwerde bei BAG eingeleitet (Az. 5 AZN 629/23).

Arbeit auf Abruf: Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit

Nach § 12 TzBfG können Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat, sog. Arbeit auf Abruf. Ist dabei die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt, werden 20 Stunden unterstellt.

Das BAG stellte mit Urteil vom 18.10.2023 (Az. 5 AZR 22/23) klar, dass bei der Vereinbarung von Arbeit auf Abruf nach § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG arbeitsvertraglich eine bestimmte Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit festgelegt werden müsse. Unterbleibt dies, schließt § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG diese Regelungslücke und unterstellt eine Arbeitszeit von 20 Stunden.

Eine davon abweichende Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit könne im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nur dann angenommen werden, wenn die Fiktion des § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG im betreffenden Arbeitsverhältnis keine sachgerechte Regelung sei und objektive Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die Arbeitsvertragsparteien bei Vertragsabschluss bei Kenntnis der Regelungslücke eine andere Bestimmung getroffen und eine höhere oder niedrigere Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit vereinbart hätten.

Hinweis: Die Parteien können in der Folgezeit ausdrücklich oder konkludent eine andere Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit vereinbaren. Das Abrufver-

halten des Arbeitgebers in einem bestimmten, lange nach Beginn des Arbeitsverhältnisses liegenden und scheinbar willkürlich gegriffenen Zeitraum allein reicht jedoch nicht aus. Nur seinem Abrufverhalten komme ein rechtsgeschäftlicher Erklärungswert, dass er sich für alle Zukunft an eine höhere Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit binden wolle, nicht zu. Und auch die Bereitschaft des Arbeitnehmers, in einem bestimmten Zeitraum mehr als nach § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG geschuldet zu arbeiten, rechtfertigt nicht die Annahme, dass er sich dauerhaft in einem höheren zeitlichen Umfang als gesetzlich vorgesehen binden wolle.

Rückforderung von Kurzarbeitergeld bei Leistungsantrag für Gekündigte

Persönliche Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass das Arbeitsverhältnis weder gekündigt noch durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist. Dies müssen Arbeitgeber kalendermonatlich überprüfen.

Wie das Landessozialgericht Baden-Württemberg mit rechtskräftigem Urteil vom 22.11.2022 (Az. L 8 AL 664/22) klar-

stellt, sind auch und gerade bei einem lang andauernden Bezug von Kurzarbeitergeld, wie im Streitfall von einem Jahr, kalendermonatlich neue Angaben des Arbeitgebers u. a. über den Fortbestand der persönlichen Voraussetzungen unerlässlich. Die nicht zutreffende Annahme eines Arbeitgebers, dass es bei den monatlich zu stellenden Folgeanträgen nur auf die Verhältnisse zu Beginn des

Bezugs des Kurzarbeitergeldes ankommt, ist laut LSG grob fahrlässig. Dies entschuldige nicht unvollständige und fehlerhafte Angaben im Verlauf.

Hinweis: Damit war die Rückforderung von Kurzarbeitergeld rechtmäßig. Das Urteil des LSG zeigt dabei einmal mehr die strenge Rechtsprechung beim Kurzarbeitergeld.

Sozialversicherungs-Rechengrößen-Verordnung 2024

Das Bundeskabinett hat am 11.10.2023 den Entwurf einer Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024 beschlossen.

Mit der Sozialversicherungs-Rechengrößen-Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung des vergangenen Jahres turnusgemäß angepasst.

Hinweis: Die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2024 bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.

RECHENGRÖSSEN DER SOZIALVERSICHERUNG	WEST				OST			
	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024
	Monat	Monat	Jahr	Jahr	Monat	Monat	Jahr	Jahr
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	7.300,00	7.550,00	87.600,00	90.600,00	7.100,00	7.450,00	85.200,00	89.400,00
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	7.300,00	7.550,00	87.600,00	90.600,00	7.100,00	7.450,00	85.200,00	89.400,00
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.987,50	5.175,00	59.850,00	62.100,00	4.987,50	5.175,00	59.850,00	62.100,00
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	5.550,00	5.175,00	66.600,00	69.300,00	5.550,00	5.775,00	66.600,00	69.300,00
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.395,00	3.535,00	40.740,00	42.420,00	3.290,00	3.465,00	39.480,00	41.580,00



RSM ...in Spanien

Starkes Wachstum, niedrige Inflation und ein Beschäftigungsrekord: Spanien scheint glänzend dazustehen. Doch strukturelle Probleme bremsen das Land.

Wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen

Sonne, Wind und genug Fläche: Spanien erfüllt alle Voraussetzungen, um zu einem der führenden Produzenten von grünem Wasserstoff zu werden. Erneuerbare Energien sind für Spanien ein großer Wettbewerbsvorteil.

Die wirtschaftlichen Aussichten sind angesichts der aktuellen Wachstumsprognosen vielversprechend. Spanien, als eine der größten Volkswirtschaften Europas, verzeichnete im Jahr 2021 ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von ca. 1,205 Mrd. Euro. Im zweiten Quartal 2022 erreichte das BIP sogar wieder das Niveau von 2019. Während Deutschland im ersten Quartal 2023 in eine Rezession rutschte, verzeichnete Spanien ein Wachstum von 0,6 % im Vergleich zum Vorquartal. Die EU-Kommission erwartet für Spanien für das gesamte Jahr ein Wachstum von 1,9 % und für 2024 von 2 %. Dies liegt deutlich über den Prognosen für die übrigen großen EU-Nationen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Spanien erreichte im Frühjahr 2023 mit 20,8 Mio. einen Rekord. Die Infla-

tion lag im Juni harmonisiert bei 1,6 %, während sie in der restlichen Euro-Zone bei 5,5 % lag.

Die gute Wirtschaftslage Spaniens täuscht jedoch über strukturelle Probleme hinweg. Hohe Schulden, niedrige Produktivität und langfristige Rentenfinanzierung bremsen das Wachstumspotenzial des Landes, was die Wohnungssituation und die Zufriedenheit der Bevölkerung beeinflusst. Die immer noch hohe Arbeitslosigkeit ist seit Jahren das größte Problem der spanischen Wirtschaft.

Spanien plant, die strukturellen Schwächen mit 164 Mrd. Euro aus dem europäischen Wiederaufbaufonds anzugehen. Wie sich das Land weiter wirtschaftlich entwickelt, hängt derzeit noch von der nach wie vor offenen Regierungsbildung nach den Neuwahlen vom 23.07.2023 ab.

Die Grundlage der spanischen Rechtsordnung bilden Gesetze, Gewohnheitsrecht, allgemeine Rechtsgrundsätze sowie richterliche Rechtsfortbildung. In autonomen Regionen, etwa Katalonien, bestehen zudem regional unterschiedliche Regelungen. Das spanische Gesellschaftsrecht unterscheidet auch zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften. Das für GbR, OHG und KG geltende Personengesellschaftsrecht ist im spanischen Zivilgesetzbuch

geregelt. Die Regelungen für sämtliche Kapitalgesellschaften insb. GmbH und AG sind in einem speziellen Gesetz enthalten.

Im Steuerrecht bestehen Besonderheiten für das Baskenland, Navarra und die Kanarischen Inseln. Die Einkommensteuer ist eine direkte, progressive Steuer. Nicht in Spanien ansässige Personen unterliegen dem sog. Gesetz über Steuer auf das Einkommen von Nichtansässigen. Die Einkommensteuer setzt sich aus einer zentralstaatlichen Steuer und einer zusätzlichen Steuer der Regionalkörperschaften zusammen. Sofern dort kein eigener Steuerersatz besteht, kommt ein ergänzender Steuersatz zur Anwendung. Der Einkommensteuertarif beginnt bei 19 % und beträgt bei einem Einkommen von mehr als 300.000 Euro 47 %. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 25 %; neu gegründete Unternehmen außerhalb eines Konzerns werden jedoch in den ersten beiden Geschäftsjahren mit lediglich 15 % besteuert.

Der allgemeine Mehrwertsteuersatz beläuft sich in Spanien auf 21 %, der u. a. für Lebensmittel geltende reduzierte Satz 10 %. Auf Produkte des täglichen Lebensbedarfs, insb. Grundnahrungsmittel, Bücher und Zeitungen, fällt ein doppelt reduzierter Satz von 4 % an. Besonderheiten gelten wiederum im Baskenland, Navarra und auf den Kanarischen Inseln.

Hot Topics Law & Tax: Balearen: Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zwischen nahen Angehörigen

Im Juli 2023 hat die Balearische Regierung die Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer (Inheritance and Gift Tax, kurz IGT) zwischen nahen Angehörigen, d. h. Eltern und Kindern, Enkeln und Großeltern sowie zwischen Ehegatten, die in dieser Region steuerlich ansässig sind, beschlossen.

Die Regelung trat am 19.07.2023 in Kraft. Sie sieht eine 100 %-ige Ermäßigung der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf Erwerbe von Todes wegen,

Erbverträge oder Schenkungen zu Lebzeiten vor, wenn die Begünstigten nahe Angehörige in aufsteigender Linie sind. Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer u. a. zwischen Geschwistern wird diese in Raten zwischen 25 % und 50 % gekürzt.

Hinweis: Die IGT wird auf den gemeinen Wert der erhaltenen Vermögenswerte erhoben. Steuerpflichtig sind jeweils die Begünstigten. Die IGT wird bei in Spanien ansässigen Steuerpflichtigen auf das weltweit erhaltene Vermögen erhoben, unabhängig von dessen Belegenheit. Bei nicht in Spanien ansässigen Bedachten wird nur das Vermögen in Spanien besteuert.

Die Steuerbefreiung gilt nur für Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der Region der Balearen (z. B. Mallorca, Ibiza und Formentera). Sie gilt nicht für nicht ansässige Steuerpflichtige. Dies könnte als Verstoß gegen den freien Kapitalverkehr zu werten sein. Vor diesem Hintergrund hat die Regierung der Balearen erklärt, dass Gebietsfremde die Steuerfreistellung auch unter nahen Verwandten in Anspruch nehmen können; die Anpassung der gesetzlichen Regelung für sie steht aber noch aus.

RSM ...in Spanien

RSM Spanien ist eines der führenden professionellen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Spanien. Die Dienstleistungen umfassen neben der klassischen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung sowie Consulting / IT, Transaktionsberatung und Corporate Finance. Beratungsschwerpunkte sind insbesondere Themen rund um Nachhaltigkeit, Compliance- und Risikomanagementberatung, Cybersicherheit, Datenanalytik, Prozessoptimierungen, Crypto- und Blockchain sowie der Einsatz künstlicher Intelligenz.

Wirtschaftsrechtliche Beratung erfolgt insb. in den Bereichen Zivil-, Gesellschafts- (einschließlich M&A) und Arbeitsrecht sowie im Korruptions-, IT- und Wirtschaftsstrafrecht. Ein weiteres Beratungsfeld ist die umfassende prozessuale Beratung und Vertretung vor Gericht.

RSM Spanien ist an sechs Standorten zu finden: Madrid, Barcelona, Valencia, Palma de Mallorca, Tarragona und Las Palmas de Gran Canaria.

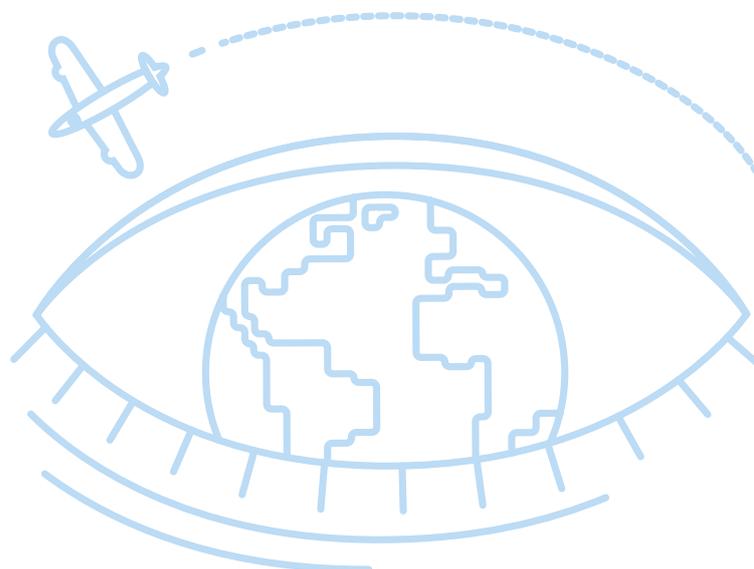
RSM Spanien beschäftigt etwa 400 Mitarbeiter, davon 22 Partner. Die meisten Mitarbeiter sind in den Bereichen Wirtschaftsprüfung (150) sowie Steuer- und Rechtsberatung (155) tätig.

Branchenexpertise besteht insbesondere in den Sektoren: Finanzen, Versicherung, Gesundheit und Pharma, Logistik und Mobilität, Energie, Lebensmittel, Technologien und Medien.

Ansprechpartner



Albert Sagués
Partner, Tax,
International
Contact Partner
bei RSM Spain





Frohe Weihnachten!

Wir wünschen Ihnen ein friedvolles und harmonisches Weihnachtsfest sowie

ein glückliches, gesundes und erfolgreiches 2024.

Die erste Ausgabe unserer novus Mandanteninformation im neuen Jahr erhalten Sie als Doppelheft Anfang Februar 2024.

TERMINE

DEZEMBER

Transformation Dialogue 2023 – Boosting performance in Pharma, MedTech and LifeSciences
05.12.2023 // Webinar

Kapitalmarktorientierte Unternehmen – Aktuelle Entwicklungen und Hinweise zum Jahresende
05.12.2023 // Webinar

Webinar State-of-the-art Dashboarding mit LucaNet
05.12.2023 // Webinar

Konsolidierung mit LucaNet
06.12.2023 // Webinar

Erfahrungsberichte zum Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz
06.12.2023 // Webinar

Late Lunch and Learn: Nachhaltigkeit im Mittelstand
07.12.2023 // Webinar

Fit für den Jahreswechsel 2023/2024
08.12.2023 // München

Mitteldeutscher Steuertag der öffentlichen Hand
12.12.2023 // Webinar

Updates und aktuelle Trends aus der M&A- und Transaktionsberatung
13.12.2023 // Webinar

Document Review mit Legal Tech (E-Discovery) – Wie finde ich die Nadel im Heuhaufen?
14.12.2023 // Webinar

JANUAR

Globale Mindeststeuer (Pillar II) – was ab 2024 gilt!
17.01.2024 // Webinar

Transformation Dialogue 2023 – Boosting performance in Pharma, MedTech and LifeSciences
24.01.2024 // Webinar

OECD BEPS 2.0 Pillar 1, Betrag B
24.01.2024 // Webinar

Aufsichtsrats-Update für die Bilanzsaison 2023
23.01.2024 // Stuttgart
25.01.2024 // Hamburg
31.01.2024 // München

Exportkontrolle: Aktueller Stand der Russland-Sanktionen und Compliance
31.01.2024 // Webinar

FEBRUAR

Transformation Dialogue 2023 – Boosting performance in Pharma, MedTech and LifeSciences
21.02.2024 // Webinar

Risikofrüherkennungssystem
28.02.2024 // Webinar

MÄRZ

Transformation Dialogue 2023 – Boosting performance in Pharma, MedTech and LifeSciences
13.03.2024 // Webinar

Verrechnungspreise – Update zu praxisrelevanten Entwicklungen und Neuerungen
19.03.2024 // Webinar

PUBLIKATIONEN

Dr. Markus Ertel / Dr. Christian Steffens

CTA-Konzernmodelle als Instrumente der erbschaftsteuerlichen Optimierung? Deckungsvermögen und Altersversorgungsverpflichtungen im erbschaftsteuerlichen Kontext, NWB 45/2023, S. 3081

Dr. Ulrike Höreth / Brigitte Stelzer

Regierungsentwurf zum Wachstumschancengesetz – Hält der Entwurf, was der Name verspricht?, DStZ 2023, S. 792

IMPRESSUM

The **RSM Ebner Stolz** group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network.

Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm, each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction.

The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 11 Old Jewry, London EC2R 8DU.

The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2023

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535
Martina Büttner, Tel. +49 711 2049-1325
novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als

relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newsletter oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Fotonachweis:

©www.gettyimages.com